



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1969

Montag, den 24. November 1969

Nr. 47

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Generalkonsulat von Paraguay in Hamburg; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Valentin Cruz	1926
Durchführung des § 71 e G 131	1926
Der Hessische Minister des Innern	
Bestimmung der Stammdienststelle gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 23. 2. 1966 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 1. 9. 1969 für den Geschäftsbe- reich des Ministers des Innern	1926
Durchführung des Wehrpflichtgesetzes; hier: 1. Freistellung von Helfern des Zivilschutzes, die nicht unter das Katastroph- enschutzgesetz fallen (§ 13 a) 2. Zuständigkeit bei der Uk- Stellung von Wehrpflichtigen der Anstalt Zweites Deutsches Fernsehen 2. Gültigkeit von Erlassen	1926
Aufwandsentschädigung für Polizeivollzugsbeamte	1927
Entschädigung für die Haltung und Pflege der Polizeihunde . .	1927
Richtlinien für die Vergabe der Landesmittel zur Förderung des Sports, von Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen (Sportstätten) — Rot-Weißes-Programm — vom 23. 1. 1969; hier: Erlaßvereinigung	1927
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Albshausen, Land- kreis Wetzlar	1927
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Niederrode und Sickels, Landkreis Fulda	1927
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1055 Blatt 4	1928
Der Hessische Minister der Finanzen	
Tarifverträge vom 30. 10. 1969 über die Gewährung einer ein- maligen Zahlung an a) Bühnenmitglieder b) Chormitglieder c) Tanzgruppenmitglieder d) TO.K-Musiker	1929
Einheitliche Verdingungsmuster (EVM); hier: Ergänzung X der EVM	1932
38. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure im Lande Hessen; hier: Zulassung	1932
Der Hessische Kultusminister	
Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiter- führender hessischer Schulen durch Schüler fremder Staatsan- gehörigkeit	1933
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (In- spektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	1934
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Ausübung der Luftaufsicht in Hessen	1934
Antragsweg für die Erteilung der Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. 8. 1969	1935
Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst im mitt- leren und gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung . .	1936
Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben auf dem Gebiet der Grubensicherheit	1936
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3128 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landes- straße 3128 in der Gemarkung Alten-Buseck, Landkreis Gießen	1936
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 62 neugebauten Straße, Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 62 in der Gemarkung Alsfeld, Landkreis Alsfeld	1936
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3050 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Lan- desstraße 3050 in der Gemarkung Weidenhausen, Landkreis Biedenkopf	1937
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 55 und 53 in der Gemarkung Tringenstein, Dillkreis	1937
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3143 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3143 in der Gemarkung Kämmerzell, Landkreis Fulda	1937
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 253 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 253 in der Gemarkung Niederdielen, Landkreis Biedenkopf	1937
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 37 in der Ortslage Viesebeck, Landkreis Wolfhagen	1938
Der Hessische Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen	
Fortbildung für beamtete Tierärzte des Landes Hessen	1938
Hygienischer Milchüberwachungsdienst — Eutergesundheits- dienst —; hier: Richtlinien zur Durchführung des Eutergesund- heitsdienstes (EGD)	1939
Personalmeldungen	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1940
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1940
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1940
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen	1940
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Feldkrücken, Landkreis Lauterbach	1941
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Steinau a. d. Str., Landkreis Schlüchtern	1942
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau	1944
KASSEL	
Zulassung als Buchmacher	1947
Umbenennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Ottrau, Landkreis Ziegenhain	1947
Änderung der Benennung bzw. Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Eichenberg, Landkreis Witzenhausen	1947
Auflösung des Standesamtsbezirks Großpropperhausen und Zu- sammenlegung mit dem Standesamtsbezirk Frielendorf, Krs. Ziegenhain	1947
Buchbesprechungen	
Öffentlicher Anzeiger	
Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet in Bad Hersfeld im Kreise Hersfeld	1953
Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet im Landkreise Fritz- lar-Homberg	1957
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Königstein nach Wiesbaden	1962

Die 11. Folge 1969 der monatlich erscheinenden Beilage

»**Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte**«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1563

Der Hessische Ministerpräsident

Generalkonsulat von Paraguay in Hamburg:

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Valentin Cruz

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Paraguay in Hamburg ernannten Herrn Dr. Valentin Cruz am 29. Oktober 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Aurelio Benitez Ortiz, am 19. März 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 6. 11. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
II B 2 -- 2 e 10/03

StAnz. 47/1969 S. 1926

1564

Durchführung des § 71 e G 131

Die Überbrückungszulage für Besoldungs- und Versorgungsempfänger für 1969 ist eine einmalige besondere Zuwendung, die keine allgemeine oder strukturelle Änderung der Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Versorgungsbezüge darstellt. Sie ist weder bei der unteren noch bei der oberen Bemessungsgrenze für den Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 G 131 in Ansatz zu bringen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 7. 11. 1969

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
II 31 — LS 1741

StAnz. 47 1969 S. 1926

1565

Der Hessische Minister des Innern

Bestimmung der Stammdienststelle gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 159) für den Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Stammdienststelle gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 HTGV für die Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung ist der Regierungspräsident. Für Regierungsbaureferendare und Brandreferendare wird die Stammdienststelle von Fall zu Fall bestimmt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 4 — 8 e

StAnz. 47/1969 S. 1926

1566

Durchführung des Wehrpflichtgesetzes;

hier: 1. Freistellung von Helfern des Zivilschutzes, die nicht unter das Katastrophenschutzgesetz fallen (§ 13 a)
2. Zuständigkeit bei der Uk-Stellung von Wehrpflichtigen der Anstalt Zweites Deutsches Fernsehen
3. Gültigkeit von Erlassen

Bezug: Runderlaß vom 6. Juli 1964 - I g — 95 a — 12-01 — 4'64

1. Freistellung von Helfern des Zivilschutzes, die nicht unter das Katastrophenschutzgesetz fallen (§ 13 a)

Der Bundesminister des Innern hat hierzu nachstehendes ausgeführt:

„Durch § 8 Katastrophenschutzgesetz sind die Bestimmungen des § 13 a WpflG für den größten Teil ihres Anwendungsbereichs überholt, gelten aber für einige wenige Bereiche des Zivilschutzes, insbesondere für den Warn- und Alarmdienst, die Sanitätslager und das hauptamtliche Personal, fort.

Mit Auslauf der zu § 13 a Abs. 2 WpflG erlassenen Rechtsverordnung am 31. Juli 1968 sind die dort bestimmten Einschränkungen für wehrdienstbefreiende Heranziehungen von Helfern, die nicht unter das Katastrophenschutzgesetz fallen, entfallen. Die nach dieser Verordnung erfolgten Freistellungen gelten jedoch weiter.

Zur Wahrung der Belange der Bundeswehr bitte ich, daß die zuständigen Behörden Verpflichtungen mit der Folge der Nichteranziehung zum Wehrdienst gemäß § 13 a Abs. 1 WpflG nur dann vornehmen, wenn sie sich zuvor mit dem Kreiswehrrersatzamt ins Benehmen gesetzt haben. Auf seine Wünsche sollen sie, soweit sie berechtigt erscheinen, Rücksicht nehmen.

Es ist beabsichtigt, § 13 a WpflG durch eine dem § 8 KatSG entsprechende Neufassung zu ersetzen. In der Zwischenzeit soll die Freistellung nach § 13 a WpflG möglichst weitgehend dem Verfahren nach § 8 KatSG angeglichen werden.“

Hinsichtlich des vorstehenden letzten Absatzes weise ich auf die Fassung des § 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen vom 4. August 1969 (GMBL 1969 S. 363) hin.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

2. Zuständigkeit bei der Uk-Stellung von Wehrpflichtigen der Anstalt Zweites Deutsches Fernsehen

Grundlage für die sachliche Zuständigkeit der vorschlagsberechtigten Behörde ist § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung vom 24. 7. 1962. Das bedeutet, daß gemäß § 3 Nr. 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 14. 8. 1963 (GVBl. I S. 111) in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister und in Landkreisen die Landräte als Behörde der Landesverwaltung das Vorschlagsrecht für die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen des Zweiten Deutschen Fernsehens ausüben.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 24. 7. 1962. Das hat zur Folge, daß grundsätzlich die Behörde des Ortes, an dem der Angehörige des Zweiten Deutschen Fernsehens seine Tätigkeit ausübt, z. B. am Sitz des Studios, vorschlagsberechtigt ist. Für Wehrpflichtige des Zweiten Deutschen Fernsehens mit ständig wechselndem Tätigkeitsort bestimmt sich dagegen die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem die Anstalt ihren Sitz hat. In diesen Fällen ist die für den Sitzort Mainz nach dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz zuständige Behörde vorschlagsberechtigt.

3. Gültigkeit von Erlassen

a) Auf dem Gebiet des Wehrpflichtgesetzes haben nur noch folgende Erlasse Gültigkeit:

26. 11. 63 I g — 95 a — 12-01-16 63 (StAnz. S. 1366)
Uk-Stellung von Wehrpflichtigen

22. 12. 65 I C 21 — 95 a — 12-03-2 65 (StAnz. 1966 S. 86)
Formular für die Begründung zur Benennung auf Uk-Stellung

31. 12. 65 I C 21 — 95 a — 12-03-3 65 (StAnz. S. 88)

Durchführung der Verordnungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Uk-Stellung

2. 10. 68 I B 32 — 95 a — 04-01-4 68 (StAnz. S. 1622)
Hinweise zu den Erfassungsvorschriften usw.

29. 8. 69 VIII 2 — 24 u — 04-01 / I B 32 — 95 a — 02-05-2/69 (StAnz. S. 1579)

Zuständigkeiten der Wehrrersatzbehörden

24. 9. 69 I B 32 — 95 a — 14-01-3 69 — VS-NfD

b) Nachstehende Erlasse werden aufgehoben:

15. 3. 61 I f 1 — 95 a — 06-03 — 1/61
 3. 7. 61 I f 1 — 95 a — 02-01 — 1/61
 8. 7. 63 I g — 95 a — 02-01 — 1/63 / 04-01 — 1/62
 9. 9. 63 I g — 95 a — 02-01 — 1/63
 3. 3. 64 I g — 95 a — 02-01 — 1/64
 6. 7. 64 I g 95 a — 12-01 — 4/64
 8. 12. 64 I g — 95 a — 12-01 — 16/63
 30. 6. 66 I C 21 — 95 a — 16-01 — 3/66
 26. 8. 68 I B 32 — 95 a — 04-01 — 1/68

Wiesbaden, 4. 11. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
 I B 32 — 95 a — 16-01 — 2/69
StAnz. 47/1969 S. 1926

1567**Aufwandsentschädigung für Polizeivollzugsbeamte**

Zu Abschnitt II (Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen) Nr. 3 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) bestimme ich:

(1) Überwiegend im Außendienst sind tätig die Polizeivollzugsbeamten

- des uniformierten Polizeieinzeldienstes, soweit sie nicht im inneren Dienst verwendet werden,
- der Bereitschaftspolizei, die dem Stammpersonal angehören und nicht im inneren Dienst verwendet werden, sowie die übrigen Beamten, die mit dem Ziel der Übernahme in den Polizeieinzeldienst abgeordnet sind,
- der Kriminalpolizei ausschließlich der im Melde-, Fahndungs- oder Erkennungsdienst tätigen Beamten des Landeskriminalamtes, die nicht den Spurensicherungsgruppen angehören,
- der Polizeischule, soweit sie dem Stammpersonal angehören und nicht im inneren Dienst verwendet werden.

(2) Zum Stammpersonal der Bereitschaftspolizei im Sinne dieses Erlasses gehören die Polizeioberwachtmeister und die Beamten von der Besoldungsgruppe A 6 an aufwärts.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist steuerfrei und wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Sie wird auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer vorübergehend anderweitigen dienstlichen Verwendung des Beamten (Teilnahme an Lehrgängen usw.).

(4) Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Entschädigung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 4 Abs. 2 HBesG). Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Entschädigung des Verstorbenen (§ 135 Abs. 1 HBesG).

(5) Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung aus anderen als den in Abs. 3 bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Abs. 3 Satz 1) weg, so ist deren Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Entschädigung gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.

(6) Den Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

(7) Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1970 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 17. April 1958 (StAnz. S. 674) aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 11. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
 III A 11 — 8 g 04
StAnz. 47/1969 S. 1927

1568**Entschädigung für die Haltung und Pflege der Polizeihunde**

(1) Polizeivollzugsbeamte, denen ein Polizeihund zugewiesen ist, erhalten zur Abgeltung der Aufwendungen, die ihnen aus der Haltung und Pflege des Hundes entstehen, eine Entschädigung von 85 DM monatlich; anspruchsberechtigt sind nicht die Beamten der Polizeischule.

(2) Die Entschädigung ist steuerfrei und wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Sie entfällt, wenn der Hund während eines vollen Kalendermonats

- weder von dem Hundeführer selbst noch von einem von ihm Beauftragten versorgt werden kann und deshalb in die Obhut der Polizeischule übergeben wird oder

2. im Rahmen der Aus- und Fortbildung des Hundeführers an der Polizeischule versorgt wird.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung aus anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Abs. 2 Satz 1) weg, so ist deren Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Entschädigung gewährt worden ist; ansonsten mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.

(4) Besteht der Anspruch auf die Entschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Entschädigung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Entschädigung des Verstorbenen.

(5) Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1970 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 31. Oktober 1961 (StAnz. S. 1370) i. d. F. vom 20. November 1964 (StAnz. S. 1564) aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
 III A 12 — 7 v 06

StAnz. 47/1969 S. 1927

1569**Richtlinien für die Vergabe der Landesmittel zur Förderung des Sports, von Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen (Sportstätten) — Rot-Weißes-Programm — vom 23. 1. 1969;**

hier: Erlaßbereinigung

Mit Inkrafttreten der Richtlinien für die Vergabe der Landesmittel zur Förderung des Sports, von Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen (Sportstätten) — Rot-Weißes-Programm — vom 23. 1. 1969 (StAnz. S. 219) sind folgende Erlasse gegenstandslos geworden:

Erlaß des HMdI vom 11. 10. 1955 (StAnz. S. 1098)
 — Führung der Verwendungsnachweise —;

Erlaß des HMdI vom 3. 12. 1965 (StAnz. S. 1470)
 — Wegfall der Fachverbandslizenzen für Übungsleiterbeihilfen —.

Wiesbaden, 3. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 42 — 90 a 05/69

StAnz. 47/1969 S. 1927

1570**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Albshausen, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Albshausen im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Albshausen

„Auf schwarzem Boden ein silberner Hammer und Schlägel, darüber in Silber ein grüner Eichenzweig mit drei Blättern und zwei Eicheln.“

Wiesbaden, 31. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 k 06 — 31/69

StAnz. 47/1969 S. 1927

1571**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Niederrode und Sickels, Landkreis Fulda**

Die Hessische Landesregierung hat am 30. September 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Sickels werden ausge-
meindet und in das Gebiet der Gemeinde Niederrode
eingemeindet:
Flur 3, Flurstücke 51/3 17 qm, 51/4 26 qm, insgesamt:
43 qm.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Niederrode wird ausge-
meindet und in das Gebiet der Gemeinde Sickels ein-
gemeindet:
Flur 4, Flurstück 23/5 4 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der
Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 29. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 1/69
StAnz. 47/1969 S. 1927

1572

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1055 Blatt 4 — Lastannahmen im Hochbau;
Verkehrslasten, Windlast — (Ausgabe Juni 1938 xxx)

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 3. 1966 (StAnz. S. 496)

1. Mit Runderlaß des chem. Reichsarbeitsministers vom
18. 6. 1938 (RABL. I S. 220) ist das Normblatt DIN 1055
Bl. 4, Ausgabe Juni 1938 als Richtlinie für die Bauauf-
sichtsbehörden eingeführt worden. Dieser Runderlaß
wird hiermit aufgehoben. Die Kreuzausgabe Juni
1938 xxx (Fassung August 1965), auf die ich mit Erlaß
vom 14. 3. 1966 hingewiesen hatte, gilt als Technische
Baubestimmung im Sinne des § 29 (2) der Hessischen
Bauordnung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) i. d. F. vom
4. 7. 1966 (GVBl. I S. 171).

2. Schäden an flachen Dächern geben Veranlassung, auf
die Abschnitte 4.5, 4.6 und 4.7 des Normblattes beson-
ders hinzuweisen. Dazu wird ergänzend bestimmt:

2.1 Zu den Abschnitten 4.5 und 4.6

2.1.1 An den Schnittkanten zweier Wandflächen oder von
Wand- und Dachflächen sind im Wandbereich zusätz-
lich zu den Soglasten nach den Abschnitten 4.5 und 4.6
von DIN 1055 Blatt 4 höhere Soglasten mit dem Bei-
wert c von 2,0 im Bereich von 1 m beiderseits der
Kanten in Rechnung zu stellen.

2.1.2 Im Dachbereich sind bei flachen Dächern mit Neigun-
gen $\alpha < 35^\circ$ zusätzlich zu den Soglasten nach den
Abschnitten 4.5 und 4.6 von DIN 1055 Blatt 4 höhere
Soglasten entlang aller Dachränder im Bereich von
 $b \begin{cases} \geq 1 \text{ m} \\ \leq 2 \text{ m} \end{cases}$

als abhebend wirkende Lasten nach Tabelle 1 und
Bild 1 in Rechnung zu stellen. Bei Dachüberständen
muß zusätzlich ein von unten wirkender Winddruck
mit einem Druckbeiwert $c = 0,8$ berücksichtigt werden.

Tabelle 1 — Zusätzlich zu DIN 1055 Blatt 4 anzuset-
zende Soglasten für flache Dächer

Dachneigungs- winkel α	Beiwert c nach Bild 1	
	im Eckbereich	im Randbereich
0—25°	2,8	1,4
30°	1,4	0,7
$\geq 35^\circ$	0	0

Beiwerte c für $25^\circ < \alpha < 35^\circ$ sind geradlinig
einzuschalten.

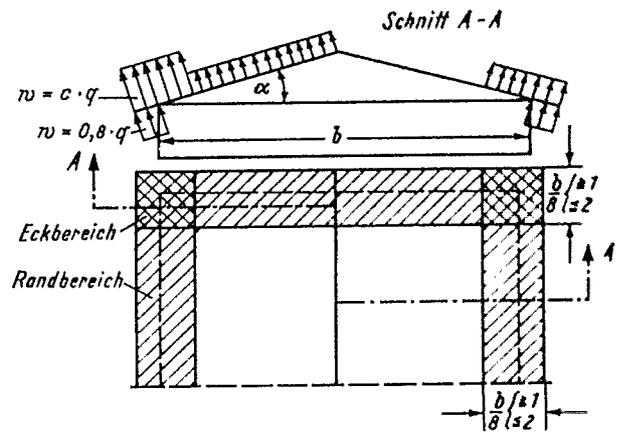


Bild 1 — Zusätzlich zu DIN 1055 Blatt 4, Abschnitt 4.5
und Abschnitt 4.6 anzusetzende abhebend wirkende
Lasten für flache Dächer

2.1.3 Sämtliche in der Konstruktion durch Windbeanspru-
chung entstehenden Kräfte sind vom Entstehungsort,
z. B. der Dachhaut, über alle Zwischenteile sicher in
die Verankerungsbauteile zu leiten; das gilt besonders
für die Befestigung von Fassadenbekleidungen, für
belüftete Kaldachkonstruktionen über massiven Dek-
ken und für Warmdächer.

Soweit zur Aufnahme abhebender Windkräfte auch
das Gewicht des Daches herangezogen wird, darf dieses
nur mit zwei Drittel des in DIN 1055 Blatt 1 — Last-
annahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe, Bau-
teile — angegebenen Eigengewichts in Rechnung ge-
stellt werden. Dabei dürfen solche Lasten nicht be-
rücksichtigt werden, die nicht fest mit dem Dach ver-
bunden sind, z. B. lose Kiesschüttungen.

Verbindungsmittel sind unter Einhaltung der zuläs-
sigen Beanspruchungen zu bemessen.

Die Sicherheit gegen Abheben der Verankerungsbau-
teile muß mindestens 1,5 betragen.

2.2 Zu Abschnitt 4.7

Durch Windkanalversuche begründete Abweichungen
von den in DIN 1055 Blatt 4 und diesem Erlaß ange-
gebenen Werten sind zulässig. Erleichterungen gegen-
über den in DIN 1055 Bl. 4 und diesem Erlaß festge-
legten Werten bedürfen meiner Zustimmung.

In den folgenden Sonderfällen kann ein Gutachten
einer Prüfstelle notwendig bzw. die Durchführung von
Windkanalversuchen erforderlich sein:

- a) bei Konstruktionen, deren Schnittkräfte stark von
der Windlastverteilung abhängig sind;
- b) bei ungünstigen Raumformen des Bauwerks, z. B.
bei gekrümmten Außenwand- oder Dachflächen;
- c) bei ungünstiger Bauwerkslage, z. B. auf Anhöhen,
Bergen oder wenn das Bauwerk quer zu einer mög-
lichen Windschneise liegt;
- d) bei ungünstigen Betriebs- und Bauzuständen;
- e) bei ungünstigen Strömungseffekten, die dynamische
Zusatzbeanspruchungen verursachen.

3. Auf den statischen Nachweis der höheren Soglasten
bei flachen Dächern mit Neigungen $\alpha < 35^\circ$ nach
Abschnitt 2.1.2 kann für Wohn- und ihnen in Form und
Konstruktion ähnlichen Gebäuden mit einer Maximal-
höhe von 20 m über Gelände, mit Schmalseiten $b \leq$
12 m und mit Dachüberständen von höchstens 40 cm
verzichtet werden, wenn folgende Regeln eingehalten
werden:

3.1 Befestigung der Dachflächen

Schalbretter sind mit wenigstens 2 Drahtnägeln nach
DIN 1151 — Drahtnägeln; rund, Flachkopf, Senkkopf —
entsprechend DIN 1052 — Holzbauwerke; Berechnung
und Ausführung — oder mit gleichwertigen Verbin-
dungsmitteln, z. B. Schraubnägeln, an jedem Sparren,

Binder oder Stiel zu befestigen. In Hirnholz eingeschlagene Nägel dürfen auf Herausziehen nicht in Rechnung gestellt werden.

Dachschalungen aus Holzspan- oder Furnierplatten sind mit mindestens 6 Drahtnägeln je m² Dachfläche oder gleichwertigen Verbindungsmitteln, z. B. Schraubnägeln, zu befestigen. Im Rand- bzw. Eckbereich von Flachdächern nach Abschnitt 2.1.2 und Bild 1 sind mindestens 12 bzw. 18 Drahtnägeln je m² Dachrandfläche oder gleichwertige Verbindungsmittel anzuordnen.

Für andere Dacheindeckungen, z. B. Asbestzementplatten und Bleche sind gleichwertige Verbindungsmittel zu verwenden.

3.2 Befestigung der Teile von hölzernen Dachkonstruktionen

Bei hölzernen Dachkonstruktionen sind sämtliche Teile, wie Sparren, Pfetten, Pfosten, Kopfbänder, Schwellen untereinander ausreichend zugfest zu verbinden, insbesondere an den Dachrändern und -ecken bzw. bei Dachüberständen.

Mindestens jeder dritte Sparren ist an seinen Auflagerepunkten — außer der allgemeinen Befestigung durch Sparrennägel — zusätzlich durch Laschen, Zangen, Bolzen bzw. durch Sonderbauteile, z. B. Stahlblechformteile, die durch Nagelung befestigt werden, mit den Pfetten zu verbinden.

3.3 Verankerung der Dachkonstruktionen

Die Dachkonstruktionen sind durch Stahlanker mit einem Nettoquerschnitt von mindestens 1,2 cm² — Flachstahlanker mindestens 4 mm dick, Rundstahlanker mindestens 14 mm \varnothing — im Eckbereich in Abständen von höchstens 1 m und im Randbereich in Abständen von höchstens 2 m mit der Unterkonstruktion zu verbinden.

Die durch die Verankerung erfaßten Bauteile müssen je Stahlanker 450 kg wiegen.

Bei Verankerung im Mauerwerk müssen die Anker in entsprechender Tiefe liegende waagerechte Bewehrungsstäbe oder Splinte umfassen. Bei Verankerung in Stahlbetonbauteilen sind die Anker möglichst vor dem Betonieren mit den entsprechenden Haftlängen nach DIN 1045 — Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung — einzubauen; werden sie nachträglich eingesetzt, so müssen sie genügend tief liegende waagerechte Bewehrungsstäbe umfassen (z. B. bei Platten mindestens 10 cm, sonst mindestens 15 cm tief).

Verankerungen durch Bolzen, die mit Bolzensetzwerkzeugen in Massivbauteile eingeschlossen werden, sind unzulässig.

4. Windkanalversuche können von folgenden Prüfstellen durchgeführt werden:

Aerodynamische Untersuchungsstelle für bauliche Anlagen,
Bayerische Landesgewerbeanstalt,
Zweigstelle München,
8 M ü n c h e n, Heßstraße 130a;

Lehrstuhl und Institut für Aerodynamik der Techn. Hochschule Aachen,
Prof. Dr. A. Naumann,
51 A a c h e n, Schinkelstraße;

Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TU Berlin,
Prof. Dr.-Ing. R. Wille,
1 B e r l i n 12, Straße des 17. Juni 135;

Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TU Braunschweig,
Prof. Dr. H. Schlichting,
33 B r a u n s c h w e i g, Pockelstraße 4;

Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TH Darmstadt,
Prof. Dr.-Ing. Hafer,
61 D a r m s t a d t, Alexanderstraße 5;

Lehrstuhl für Strömungsmaschinen und Institut für Strömungslehre der TU Karlsruhe,
Prof. Dr.-Ing. H. Marcinowski,
75 K a r l s r u h e, Kaiserstraße 12;

Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TH München,
Prof. Dr.-Ing. E. Truckenbrodt,
8 M ü n c h e n 2, Arcisstraße 21;

Lehrstuhl und Institut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren der TU Stuttgart,
Prof. Dr.-Ing. P. Rieckert,
7 S t u t t g a r t N, Keplerstraße 11;

Lehrstuhl und Institut für Mechanik der TU Hannover,
Prof. Dr.-Ing. Pestel,
3 H a n n o v e r, Nienburger Str. 3.

7 Durch die vorstehenden ergänzenden Bestimmungen wird der Erlaß vom 14. 3. 1966 gegenstandslos.

6. In den Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen sind in Teil 1 Abschnitt I lfd. Nr. 4 entsprechende Berichtigungen vorzunehmen.

Ich bitte die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/03 — 3/69

StAnz. 47/1969 S. 1928

1573

Der Hessische Minister der Finanzen

Tarifverträge vom 30. Oktober 1969 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an

- a) Bühnenmitglieder,
- b) Chormitglieder,
- c) Tanzgruppenmitglieder,
- d) TO.K-Musiker.

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen — für Chormitglieder auch mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG — sowie für die TO.K-Musiker mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 30. Oktober 1969 Tarifverträge über eine einmalige Zahlung an die obengenannten Bedienstetengruppen vereinbart, die ich hiermit bekanntgebe. Die Tarifverträge sind weitgehend den mit meinem Rundschreiben vom 15. Oktober 1969, ergänzt durch mein Rundschreiben vom 28. Oktober 1969 — P 2102 A — 18 — I B 3,

bekanntgegebenen Tarifverträgen über eine einmalige Zahlung an Arbeitnehmer des Landes vom 9. Oktober 1969 nachgebildet. In Abweichung von diesen Tarifverträgen ist mit Rücksicht auf den späteren Abschluß der Tarifverträge vom 30. Oktober für den Anspruch auf die volle einmalige Zahlung Voraussetzung, daß die Bediensteten der staatlichen Theater am 30. Oktober 1969 in einem Dienstverhältnis zum Lande gestanden und dieses Dienstverhältnis erst nach dem 30. November 1969 geändert haben. Weitere Abweichungen berücksichtigen die Besonderheiten der Arbeitsverhältnisse der genannten Bedienstetengruppen. Die einmaligen Zahlungen sind bei den Titeln der Theaterhaushalte nachzuweisen, bei denen die laufenden Bezüge der Anspruchsberechtigten zu buchen sind.

Soweit erforderlich, können die durch die einmaligen Zahlungen bedingten Mehrausgaben überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden,

Die mit meinem Rundschreiben vom 15. und 28. Oktober 1969 gegebenen Hinweise zu den Tarifverträgen vom 3. Oktober 1969 gelten sinngemäß auch für den Vollzug der Tarifverträge vom 30. Oktober 1969.

Wiesbaden, 5. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 43/45/46/47 — I B 31
StAnz. 47/1969 S. 1929

*

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung an Bühnenmitglieder
vom 30. Oktober 1969**

zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits.

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für die Bühnenmitglieder im Sinne des Normalvertrages-Solo, mit Ausnahme der auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 Normalvertrag-Solo Verpflichteten,
- b) für die unter den Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — fallenden Angestellten und
- c) für die unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — fallenden Angestellten

an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Personen (im nachfolgenden Bühnenmitglieder genannt) erhalten von dem Arbeitgeber, bei dem sie am 30. Oktober 1969 im Dienstverhältnis stehen, eine einmalige Zahlung von 300,— (dreihundert) DM.

(2) Die am 30. Oktober 1969 nicht voll beschäftigten Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — oder den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — geregelt sind, erhalten von der einmaligen Zahlung den Teil, der dem Maß der mit ihnen dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die einmalige Zahlung gehört nicht zum festen Gehalt (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag-Solo).

§ 3

(1) Das Bühnenmitglied, das während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Vergütung beurlaubt ist,
- b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Vergütung gegen seinen Arbeitgeber hat,
- c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder aus einem der in § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Normalvertrag-Solo genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat,
- d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat,

erhält die einmalige Zahlung nicht.

(2) Das Bühnenmitglied, das für eine Zeit von nicht länger als zwei Monaten eingestellt ist, erhält die einmalige Zahlung nicht.

(3) Das Bühnenmitglied, das in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 30. November 1969 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn es wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für das Bühnenmitglied, das in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses wieder bei einer Bühne innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingetreten ist, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen wird.

(4) Hat das Bühnenmitglied Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder ge-

setzlicher Vorschriften, erhält es die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

§ 4

(1) Das Bühnenmitglied, das nach § 3 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält eine einmalige Zahlung

- a) von 150,— (einhundertfünfzig) DM, wenn es spätestens vom 1. November 1969 an und
- b) von 75,— (fünfundsiebzig) DM, wenn es spätestens vom 1. Dezember 1969 an

wieder Vergütung erhält.

(2) Das Bühnenmitglied, das nach dem 30. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält eine einmalige Zahlung

- a) von 150,— (einhundertfünfzig) DM, wenn es spätestens am 1. November 1969 und
- b) von 75,— (fünfundsiebzig) DM, wenn es spätestens am 1. Dezember 1969

eingestellt wird.

Das Bühnenmitglied, das die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzuzahlen.

(3) § 3 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Hamburg, 30. 10. 1969

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
gez. Windgassen
gez. Wüllner

*

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung an Chormitglieder
vom 30. Oktober 1969**

zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Lechenich bei Köln, vertreten durch den Geschäftsführer sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits.

§ 1

(1) Die auf Normalvertrag-Chor und die auf Normalvertrag-Chor und Tanz angestellten Chormitglieder an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden, erhalten von dem Arbeitgeber, bei dem sie am 30. Oktober 1969 im Dienstverhältnis stehen, eine einmalige Zahlung von 300,— (dreihundert) DM.

(2) Die einmalige Zahlung gehört nicht zum festen Gehalt (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag-Chor bzw. § 3 Abs. 1 Normalvertrag-Chor und Tanz).

§ 2

(1) Das Chormitglied, das während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Vergütung beurlaubt ist,
- b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Vergütung gegen seinen Arbeitgeber hat,
- c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder aus einem der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Normalvertrag-Chor bzw. § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Normalvertrag-Chor und Tanz genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat,
- d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat,

erhält die einmalige Zahlung nicht.

(2) Das Chormitglied, das für eine Zeit von nicht länger als zwei Monaten eingestellt ist, erhält die einmalige Zahlung nicht.

(3) Das Chormitglied, das in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 30. November 1969 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn es wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für das Chormitglied, das in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses wieder bei einer Bühne innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingetreten ist, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen wird.

(4) Hat das Chormitglied Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, erhält es die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

§ 3

(1) Das Chormitglied, das nach § 2 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält eine einmalige Zahlung

a) von 150,— (einhundertfünfzig) DM, wenn es spätestens vom 1. November 1969 an und

b) von 75,— (fünfundsiebzig) DM, wenn es spätestens vom 1. Dezember 1969 an wieder Vergütung erhält.

(2) Das Chormitglied, das nach dem 30. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält eine einmalige Zahlung

a) von 150,— (einhundertfünfzig) DM, wenn es spätestens am 1. November 1969 und

b) von 75,— (fünfundsiebzig) DM, wenn es spätestens am 1. Dezember 1969

eingestellt wird.

Das Chormitglied, das die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzuzahlen.

(3) § 2 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Hamburg, 30. 10. 1969

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die
Vereinigung Deutscher Opernschöre und Bühnentänzer
in der DAG
gez. Kane

Für die
Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen
gez. Windgassen
gez. Wüllner

*

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Tanzgruppenmitglieder vom 30. Oktober 1969

zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits.

§ 1

(1) Die auf Normalvertrag-Tanz und die auf Normalvertrag-Chor und Tanz angestellten Tanzgruppenmitglieder an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden, erhalten von dem Arbeitgeber, bei dem sie am 30. Oktober 1969 im Dienstverhältnis stehen, eine einmalige Zahlung von 300,— (dreihundert) DM.

(2) Die einmalige Zahlung gehört nicht zum festen Gehalt (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag-Tanz bzw. § 3 Abs. 1 Normalvertrag-Chor und Tanz).

§ 2

(1) Das Tanzgruppenmitglied, das während des ganzen Monats Oktober 1969

a) ohne Vergütung beurlaubt ist,

b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Vergütung gegen seinen Arbeitgeber hat,

c) wegen Ablauf der Bezugsfrist oder aus einem der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Normalvertrag-Tanz bzw. § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Normalvertrag-Chor und Tanz genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat,

d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat,

erhält die einmalige Zahlung nicht.

(2) Das Tanzgruppenmitglied, das für eine Zeit von nicht länger als zwei Monaten eingestellt ist, erhält die einmalige Zahlung nicht.

(3) Das Tanzgruppenmitglied, das in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 30. November 1969 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn es wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für das Tanzgruppenmitglied, das in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses wieder bei einer Bühne innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingetreten ist, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen wird.

(4) Hat das Tanzgruppenmitglied Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, erhält es die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

§ 3

(1) Das Tanzgruppenmitglied, das nach § 2 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält eine einmalige Zahlung

a) von 150,— (einhundertfünfzig) DM, wenn es spätestens vom 1. November 1969 an und

b) von 75,— (fünfundsiebzig) DM, wenn es spätestens vom 1. Dezember 1969 an

wieder Vergütung erhält.

(2) Das Tanzgruppenmitglied, das nach dem 30. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält eine einmalige Zahlung

a) von 150,— (einhundertfünfzig) DM, wenn es spätestens am 1. November 1969 und

b) von 75,— (fünfundsiebzig) DM, wenn es spätestens am 1. Dezember 1969

eingestellt wird.

Das Tanzgruppenmitglied, das die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzuzahlen.

(3) § 2 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Hamburg, 30. 10. 1969

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
gez. Windgassen
gez. Wüllner

*

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an T.O.K.-Musiker vom 30. Oktober 1969

zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Musiker, deren Arbeitsverhältnisse durch die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (T.O.K.) geregelt sind.

§ 2

Einmalige Zahlung

Der Musiker erhält von dem Arbeitgeber, bei dem er am 30. Oktober 1969 im Arbeitsverhältnis steht, eine einmalige Zahlung in Höhe von 300,— (dreihundert) DM.

§ 3

Ausnahmen

(1) Der Musiker (die Musikerin), der (die) während des ganzen Monats Oktober 1969

- ohne Vergütung beurlaubt ist,
- zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Vergütung gegen seinen Arbeitgeber hat,
- wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder aus einem der in § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz T.O.K. genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat,
- Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat,

erhält die einmalige Zahlung nicht.

(2) Der Musiker, der für eine Zeit von nicht länger als zwei Monaten eingestellt ist, erhält die einmalige Zahlung nicht.

(3) Der Musiker, der in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 30. November 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn der Musiker wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze ausscheidet.

Dies gilt auf Antrag ferner nicht für den Musiker, der in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einer Bühne innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingetreten ist, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen wird.

(4) Hat der Musiker Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, erhält er die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

§ 4

Anteilige Zahlung

(1) Der Musiker, der nach § 3 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält eine einmalige Zahlung

- von 150,— (einhundertfünfzig) DM, wenn er spätestens vom 1. November 1969 an,
- von 75,— (fünfundsiebzig) DM, wenn er spätestens vom 1. Dezember 1969 an wieder Vergütung erhält.

(2) Der Musiker, der nach dem 30. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält eine einmalige Zahlung

- von 150,— (einhundertfünfzig) DM, wenn er spätestens am 1. November 1969,
- von 75,— (fünfundsiebzig) DM, wenn er spätestens am 1. Dezember 1969

eingestellt wird. Der Musiker, der die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzahlen.

(3) § 3 Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

Hamburg, 30. 10. 1969

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Unterschrift
Für die
Deutsche Orchestervereinigung
gez. Unterschrift
Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
gez. Unterschriften

1574

Einheitliche Verdigungsmuster (EVM);

hier: Ergänzung X der EVM

Bezug: Erlaß vom 1. 7. 1968 — o 1080 — 2 — IV A 51 — (StAnz. S. 1220)

Mit Rundschreiben vom 15. 8. 1968 — III B/3 — o 1080 — 158/58 — (MinBlFin 1968 Nr. 28 S. 526) hat der Bundesschatzminister die Neufassung der Ergänzung X — Straßenbau — der Einheitlichen Verdigungsmuster bekanntgegeben. In diese Ergänzung für Straßenbauarbeiten sind wortgleich alle Bestimmungen aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministers für Verkehr (ZVStra) übernommen, die sich auf Straßenbauarbeiten im besonderen beziehen und die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Finanzbauverwaltungen für die Ausführung von Bauleistungen — FinBau (B) ZVB (1968) — nicht oder anders geregelt worden sind; dadurch ist in bezug auf Straßenbauten eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen.

Die Ergänzung X war nach ihrer Bekanntgabe durch den Bundesschatzminister nochmals Gegenstand von Beratungen im Ausschuß für Verdigungswesen der Finanzbauverwaltungen (AVF). Sie tritt nunmehr in der vorliegenden Fassung an die Stelle der bisherigen Ergänzung X (HEVM 1968 — Anlage j). In Anlage j der HEVM 1968 ist ein entsprechender Hinweis anzubringen und in der Anlage c der HEVM 1968 die OZ 10 wie folgt zu ändern:

10 X — Straßenbau, Anlage j 1968 28 526
FinBau (B) — Stra (1968).

Soll die Ergänzung zum Vertragsbestandteil gemacht werden, so ist im Angebotsschreiben — Muster FinBau (B) Ang (1968) der Nr. 3 b folgender Zusatz anzufügen:

„sowie die Ergänzung X — Straßenbau — FinBau (B) Stra (1968) — MinBlFin 1968 Nr. 28 S. 526 —“.

Mein Erlaß vom 26. 3. 1968 — B 1011 — 2 — IV A 51 (n. v.) ist hiermit gegenstandslos und wird aufgehoben.

Außerdem weise ich darauf hin, daß der Bundesschatzminister bei der Veröffentlichung seines Rundschreibens vom 28. 5. 1968 — III B/3 — o 1080 — 131 68 —, das auch den Oberfinanzdirektionen unmittelbar zugegangen ist, die Zusammenstellung der Druckfehlerberichtigungen nicht nur reaktionell verändert, sondern auch inhaltlich ergänzt hat. Die erst damit bekanntgegebenen Änderungen und Ergänzungen konnten bei der erstmaligen Drucklegung durch die Landesbeschaffungsstelle nicht mehr berücksichtigt werden. Ich bitte deshalb, bei der Anwendung der HEVM und der EVM die Veröffentlichung im MinBlFin 1968 S. 494 zu beachten.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
o 1080 — 2 — IV A 51
StAnz. 47/1969 S. 1932

1575

36. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Zulassung (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278, letzte Änderung StAnz. 1969 S. 1271)

I.f.d. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	geb. am: In:	a) zugel. m. Erl. vom: b) vereidigt am:	a) Wohnort, Straße b) Niederlassungsort, Straße
75	Kaiser, Friedrich Wilhelm	14. 1. 1907 Wbn.-Blebr.	a) 14. 10. 1969 b) 21. 10. 1969	a) 6228 Ellville, Feldstr. 19 b) daseibst

Wiesbaden, 6. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 159 — IV B 11
StAnz. 47/1969 S. 1932

1576

Der Hessische Kultusminister

An die Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiterführender hessischer Schulen durch Schüler fremder Staatsangehörigkeit

I.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114) steht ab 1. 8. 1969 Unterrichtsgeldfreiheit auch Schülern fremder Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz zu, wenn in ihrem Heimatland deutsche Schüler beim Besuch öffentlicher Ausbildungseinrichtungen vergleichbarer Form allgemein unterrichtsgeldfrei sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 a. a. O. gilt dieser Grundsatz auch für die Gewährung von Lernmittelfreiheit.

Aus der Anlage ist ersichtlich, in welchen Staaten der Besuch entsprechender Ausbildungseinrichtungen für deutsche Schüler z. Z. allgemein unterrichtsgeldfrei bzw. unterrichtsgeldpflichtig ist und ob Lernmittelfreiheit gewährt wird oder nicht. Es ist beabsichtigt, die Übersicht laufend zu ergänzen.

Ausländische Schüler anderer als der in der Aufstellung genannten Staaten bzw. ihre Erziehungsberechtigten, die bei dem jeweiligen Schulträger einen Antrag nach § 1 Abs. 3 Satz 3 GULE stellen, haben den Nachweis über die allgemeine Unterrichtsgeldfreiheit der entsprechenden Ausbildungseinrichtungen ihres Heimatlandes durch eine Bescheinigung der für sie zuständigen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung zu führen. Die Bescheinigung ist vorläufig anzuerkennen, bis die Anlage zu diesem Erlaß um das betreffende Land ergänzt oder von mir eine abweichende Entscheidung getroffen wird.

Fotokopie der Bescheinigung bitte ich mir vorzulegen. Bei gleichlautenden Bescheinigungen für ausländische Schüler derselben Staatsangehörigkeit bzw. der gleichen Schulformen genügt die einmalige Vorlage einer Bescheinigung.

II.

Für Schüler fremder Staatsangehörigkeit, denen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 GULE 1969 in Verbindung mit den vorstehenden Ausführungsbestimmungen Unterrichtsgeldfreiheit gewährt wird, ersetzt das Land den kommunalen Schulträgern das entgangene Schulgeld auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88) in Höhe der Gastschulbeiträge. Die laut Erlaß vom 29. 2. 1968 (StAnz. S. 469 = ABl. S. 159) derzeit maßgebenden Jahressätze der Gastschulbeiträge sind mit den Jahresschulgeldsätzen in den entsprechenden Schulformen identisch.

Die Schulträger fordern die Erstattungsbeträge für unterrichtsgeldfreie ausländische Schüler der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nach dem Stichtag vom 15. Oktober, der weiterführenden beruflichen Schulen nach dem Stichtag vom 15. Nov. (vgl. § 36 Abs. 2 SchVG) alljährlich beim Regierungspräsidenten mit folgenden Angaben an:

Lfd. Nr.	Name des Schülers	Staatsangehörigkeit	besuchte Schule
----------	-------------------	---------------------	-----------------

Das Verzeichnis ist möglichst nach Schulformen zu gliedern. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch Rechtsverordnung zu § 69 SchVG ist bei Schülern der Klassen 7 bis 10 nicht mehr nach Schulform gegliederter Gesamtschulen kenntlich zu machen, ob der individuelle Bildungsgang des Schülers auf den Realschulabschluß oder auf den Aufstieg in die Studienstufe abzielt. Am Schluß des Verzeichnisses bitte ich zu bescheinigen, daß den aufgeführten Schülern in dem für die Erstattungsanforderung maßgebenden Zeitraum Unterrichtsgeldfreiheit gewährt worden ist.

Vom Rechnungsjahr 1970 an ist jeweils der Jahresbetrag der Gastschulbeiträge nach den an den gesetzlichen Stichtagen gegebenen Verhältnissen zu erstatten. Für Rechnungsjahr 1969 können dagegen nur fünf Zwölftel des Jahressatzes für die am 15. 10. bzw. 15. 11. 1969 als unterrichtsgeldfrei nachgewiesenen Ausländer gezahlt werden, da sie Unterrichts-

geldfreiheit frühestens ab 1. 8. 1969, dem Inkrafttreten des § 1 Abs. 3 Satz 3 GULE 1969 und des § 38 Abs. 2 Satz 2 SchVG 1969, in Anspruch nehmen konnten.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.
Wiesbaden, 31. 10. 1969

Der Hessische Kultusminister

E V 5 — 813/490 — 74

StAnz. 47/1969 S. 1933

*

Unterrichtsfreiheit wird gewährt an:

Anlage

Lfd. Nr.	Land:	RS	Gy	BA BF FS	HF u. e. L.
1	Argentinien	1	1	1	1
2	Belgien	1	1	1	1
3	Bolivien	0	0	0	0
4	Brasilien	1	1	1	1
5	Chile	1	3	3	3
6	Columbien	0	0	0	0
7	Dänemark	1	1	1	1
8	Frankreich	1	1	1	1
9	Griechenland	3	1	0	0
10	Großbritannien	1	1	1	1
11	Indien	1	1	1	1
12	Israel*)	1	1	1	1
13	Italien	1	1	1	1
14	Luxemburg	0	0	1	1 (außer Ing.-S.)
15	Niederlande*)	1	1	0	0
16	Norwegen	1	1	1	1
17	Österreich	1	1	1	0
18	Schweden	1	1	1	1
19	Schweiz	1	1	1	0
20	Spanien	0	1	1	0
21	USA	1	1	1	1
22	Venezuela	1	1	0	0

Lernmittelfreiheit wird gewährt an:

Lfd. Nr.	Land:	RS	Gy	BA BF FS	HF u. e. L.	GR	HS (einschl. FO)
1	Argentinien	0	0	0	0	0	0
2	Belgien	0	0	0	0	1	0
3	Bolivien	0	0	0	0	0	0
4	Brasilien	0	0	0	0	0	0
5	Chile	0	0	0	0	0	0
6	Columbien	0	0	0	0	0	0
7	Dänemark	1	1	1	1	1	1
8	Frankreich	0	0	0	0	1	0
9	Griechenland	0	0	0	0	0	0
10	Großbritannien	1	1	1	1	1	1
11	Indien	0	0	0	0	0	0
12	Israel*)	0	0	0	0	0	0
13	Italien	1	0	0	0	1	1
14	Luxemburg	0	0	0	0	0	0
15	Niederlande*)	1*)	0	0	0	1*)	1*)
16	Norwegen	0	0	0	0	1	0
17	Österreich	0	0	0	0	0	0
18	Schweden	1	1	1	1	1	1
19	Schweiz	0	0	0	0	1	0
20	Spanien	0	0	0	0	0	0
21	USA	0	0	0	0	0	0
22	Venezuela	0	0	0	0	1	0

- GR = Grundschulen
- HS = Hauptschulen einschl. Förderstufen (einschl. FO)
- RS = Realschulen
- Gy = Gymnasien
- BA = Berufsaufbauschulen
- BF = Berufsfachschulen
- FS = Fachschulen
- HF = Höhere Fachschulen und entspr. Lehranstalten
- 0 = nein
- 1 = ja
- 3 = noch offen

*) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

1577

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

I.

Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen werden zum

1. Oktober 1970

Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Real-(Mittel)Schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. 10. 1970 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in Literatur und Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sind vor allem empfehlenswert, außerdem Fertigkeit im Maschinenschreiben, vgl. § 6 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 11. 3. 1964.

Die Ausbildung der Bibliotheksinspektoranwärter(innen) dauert drei Jahre.

II.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer

Eignungsprüfung

entschieden, die voraussichtlich vom 4. bis 6. Februar 1970

in der Bibliotheksschule Frankfurt a. M. abgehalten wird.

III.

Bewerbungen müssen bis spätestens 3. Januar 1970 bei dem Direktor der nächstgelegenen wissenschaftlichen Bibliothek eingereicht werden, nämlich:

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek,
D a r m s t a d t, Schloß;

Hess. Landesbibliothek,
F u l d a, Heinrich-v.-Bibra-Platz 12;

Stadt- und Universitätsbibliothek,
F r a n k f u r t a. M., Bockenheimer Landstr. 138.

Deutsche Bibliothek,
F r a n k f u r t a. M., Zeppelinallee 8;

Bibliothek der Philipps-Universität,
M a r b u r g / L., Friedrichsplatz 15;

Hess. Landesbibliothek,
W i e s b a d e n, Rheinstraße 55-57;

Bibliothek der Justus Liebig-Universität,
G i e ß e n, Bismarckstr. 37.

Dem Bewerbungsbefragten sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- das Schulabgangszeugnis und - soweit vorhanden - Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- zwei Lichtbilder.

Weitere Auskünfte über den Bibliothekarberuf geben die genannten Bibliotheken und die Bibliotheksschule in Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 134-138.

Auch können die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. März 1964 (Amtsblatt des Hess. Kultusminister S. 194 und Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 408) in der Fassung des Erlasses vom 17. 2. 1967 (ABl. S. 223 und StAnz. S. 355), die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 139) und die Erste Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung vom 16. 4. 1969 (GVBl. I S. 64) in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 31. 10. 1969

Der Hessische Kultusminister

H 1 4 — 451 42 — 320

StAnz. 47/1969 S. 1934

1578

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ausübung der Luftaufsicht in Hessen

Dienstanweisung für den Lärmschutz-Beauftragten des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr auf dem Flughafen Frankfurt am Main

1. Allgemeines

1.1 Zur Wahrnehmung von Aufgaben der Fluglärmbekämpfung im Rahmen der Luftaufsicht bestellt der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr auf dem Flughafen Frankfurt a. M. einen

„Lärmschutz-Beauftragten des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr auf dem Flughafen Frankfurt am Main.“

1.2 Für die Bestellung des Lärmschutz-Beauftragten findet Ziffer 2.2 Abs. 2 und 3 der „Richtlinien für die Ausübung der Luftaufsicht in Hessen“ (StAnz. 1969 S. 454) Anwendung.

1.3 Der Umfang der Aufgaben des Lärmschutz-Beauftragten ergibt sich aus dieser Dienstanweisung sowie aus der „Dienstanweisung für die Beauftragten für Luftaufsicht des Landes Hessen“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese Dienstanweisung Sondervorschriften für den Lärmschutz-Beauftragten enthält, geht sie der allgemeinen „Dienstanweisung für die Beauftragten für Luftaufsicht des Landes Hessen“ vor.

1.4 Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Lärmschutz-Beauftragte den Weisungen des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr bzw. den Weisungen der zu Beauftragten für Luftaufsicht bestellten Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern des Flughafens Frankfurt a. M.

1.5 Dienstsitz des Lärmschutz-Beauftragten ist der Flughafen Frankfurt a. M.

2. Aufgaben

Der Lärmschutz-Beauftragte hat alle notwendigen Maßnahmen zur Fluglärmbekämpfung und deren Kontrolle im Rahmen der Luftaufsicht vorzubereiten oder zu treffen. Hierzu zählen insbesondere:

2.1 Erarbeitung von Vorschlägen zur Minderung der Lärmbeeinträchtigung durch

2.1.1 entsprechende Streckenführung bei An- und Abflügen,

2.1.2 entsprechende Steig- und Landeverfahren,

2.1.3 entsprechende Maßnahmen am Boden (Ausweisung besonderer Positionen für Stand- und Probeläufe, Notwendigkeit von Schallschutzanlagen am Boden, Einschränkung des Umkehrschubes, Einschränkung von Stand- und Probeläufen bei Nachtzeit) im Benehmen mit der Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft,

2.2 Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht bei der Überwachung von Maßnahmen zur Minderung der Lärmbeeinträchtigung durch

- 2.2.1 Mitwirkung bei der Überwachung der von der Bundesanstalt für Flugsicherung festgelegten An- und Abflugverfahren, soweit es sich bei diesem Verfahren gleichzeitig um Verfahren zur Lärminderung handelt,
- 2.2.2 Beobachtung der von den Fluggesellschaften angewandten besonderen Steig- und Landverfahren, soweit es sich um besondere Verfahren zur Lärminderung handelt,
- 2.2.3 Überwachung der von der Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft oder dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr angeordneten oder von den Luftverkehrsgesellschaften eingeführten Maßnahmen zur Minderung des Bodenlärms;
- 2.2.4 Fluglärmmessung mit transportablen Meßgeräten auf Anordnung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr,
- 2.3 Maßnahmen bei festgestellten Verstößen gegen Lärmschutzvorschriften durch
- 2.3.1 Ermittlung der Ursachen bei wiederholten, nicht von Luftfahrzeugführern zu vertretenden Lärmverstößen und Prüfung, ob diese Verstöße vermeidbar waren,
- 2.3.2 Erstattung von Anzeigen bei Nichteinhaltung von Lärmschutzvorschriften (Verstoßmeldungen) an die zuständigen Ordnungswidrigkeitenbehörden oder an die Staatsanwaltschaft,
- 2.3.3 Ermittlungen im Rahmen von Bußgeld- oder Strafverfahren, soweit ein entsprechendes Ersuchen auf Amtshilfe von der zuständigen Ordnungswidrigkeitenbehörde oder von der Staatsanwaltschaft ergeht,
- 2.3.4 Mitwirkung bei der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Bundesanstalt für Flugsicherung bei Verstößen gegen Lärmschutzvorschriften durch Beratung der Bundesanstalt für Flugsicherung und Abgabe gutachterlicher Äußerungen gemäß der zwischen dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Bundesanstalt für Flugsicherung getroffenen Absprache vom 3. April 1969,
- 2.4 Unterrichtung der Flugverkehrsgesellschaften und des Luftfahrtpersonals über besondere Verfahren oder Maßnahmen zur Lärminderung;
- 2.5 Kontaktpflege mit den Luftverkehrsgesellschaften und der USAF im Rahmen der vorgenannten Aufgaben;
- 2.6 Mitwirkung bei Stellungnahmen zu Beschwerden wegen Fluglärms und Stellungnahmen zu flugtechnischen Fragen auf Anordnung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr oder Bitten der Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft, der Bundesanstalt für Flugsicherung oder der Kommission zur Abwehr des Fluglärms.
3. **Wahrnehmung der Aufgaben, Zusammenarbeit mit den Behörden, mit den Luftverkehrsgesellschaften und der Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft**
- 3.1 Der Lärmschutz-Beauftragte unterrichtet den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr über alle mit der Bekämpfung des Fluglärms zusammenhängenden Fragen und berichtet ihm unverzüglich schriftlich bei besonderen Vorkommnissen oder grundsätzlichen Fragen. Außerdem gibt er dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr rechtzeitig vor den Sitzungen der Kommission zur Abwehr des Fluglärms eine schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten;
- 3.2 Erklärungen über neue An- und Abflugverfahren oder sonstige grundsätzliche Maßnahmen in der Öffentlichkeit sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr abzugeben;
- 3.3 Zur Pflege eines engen Kontaktes mit den Luftverkehrsgesellschaften führt der Lärmschutz-Beauftragte Fachgespräche mit den Flugverkehrsgesellschaften und mit ihrem Luftfahrtpersonal;
- 3.4 Der Lärmschutz-Beauftragte arbeitet möglichst eng mit der Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft, deren Fluglärm-Überwachungsstelle, seiner Lärmmeß-

stelle, der Bundesanstalt für Flugsicherung und der Kommission zur Abwehr des Fluglärms zusammen. Er wird insbesondere die Kommission zur Abwehr des Fluglärms von den Maßnahmen nach Ziffer 2.1 rechtzeitig vor Bekanntgabe seiner Vorschläge oder der von der Bundesanstalt für Flugsicherung, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr oder der Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

- 3.5 Die Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft unterstützt den Lärmschutz-Beauftragten bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Sie gewährt ihm insbesondere Zugang zu den Aufzeichnungen, Meßergebnissen und Auswertungen der stationären Fluglärm-Überwachungsanlage und stellt ihm die Unterlagen in zweckmäßiger Weise sowie nach vorheriger Absprache ihre transportablen Lärmmeßeinrichtungen zur Verfügung. Die Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft zieht den Lärmschutz-Beauftragten zur Beantwortung von flugtechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Fluglärm heran.

Der Lärmschutz-Beauftragte unterstützt nach vorheriger Absprache die Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen, Pressekonferenzen usw., soweit dabei flugtechnische Probleme angesprochen werden.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Diese Dienstanweisung ergeht im Einvernehmen mit der Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft und tritt an die Stelle der bisherigen durch Vermerke des Vorstandes erfolgten Festlegung des Aufgabenbereiches des Lärmschutz-Beauftragten.
- 4.2 Die Dienstanweisung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 10. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III a 1 — Az.: 66 m 52

StAnz. 47/1969 S. 1934

1579

Antragsweg für die Erteilung der Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969

Nach dem Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) können Steuerpflichtige für die nach dem 31. Dezember 1968 im Zonenrandgebiet und anderen förderungswürdigen Gebieten vorgenommene Investitionen eine Zulage erhalten. Art und Umfang sind im Gesetz festgelegt. Voraussetzung ist, daß das Projekt volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der förderungsbedürftigen Gebiete zu verbessern. Eine entsprechende Bescheinigung wird von dem Bundesminister für Wirtschaft erteilt.

Um diese Bescheinigung zu erhalten, ist ein formeller Antrag zu stellen. Vordrucke sind bei den Gemeindeverwaltungen und den Landratsämtern des Zonenrand- und des Bundesausbaugesbietes, den für diese Gebiete zuständigen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie bei den Regierungspräsidenten in Kassel und Darmstadt zu erhalten. Diese Stellen erteilen auch Auskünfte über das Investitionszulagengesetz und beraten die Antragsteller bei dem Ausfüllen des Formblattes.

Die Anträge sind 3fach der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Bahnhofstraße 55, Telefon 34 11, zu übersenden. Sollten von einem gewerblichen Produktionsbetrieb neben der Investitionszulage auch Mittel aus dem Regionalen Förderungsprogramm des Bundes beantragt werden, sind beide Anträge (für die Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz und für Mittel aus dem Regionalen Förderungsprogramm) über den zuständigen Regierungspräsidenten an die HLT zu leiten.

Wiesbaden, 5. 11. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I a 5 — 310.0

StAnz. 47/1969 S. 1935

1580

Hessisches Landesamt für Straßenbau
6200 Wiesbaden
Wilhelmstraße 10

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst im mittleren und gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung

Hiermit übertrage ich Ihnen die Befugnis, über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst im Rahmen des § 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 30. 6. 1969 (StAnz. S. 1161) und des § 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 30. 6. 1969 (StAnz. S. 1167) zu entscheiden. Dieser Erlaß ergeht auf Grund des § 26 der Hess. Laufbahnverordnung vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 3 a. a. O.

Wiesbaden, 6. 11. 1969 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
I c 2 — 8 e — 04 — 01
Im Auftrag
gez. L o m m a t z s c h
StAnz. 47/1969 S. 1936

1581

Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben auf dem Gebiet der Grubensicherheit — StAnz. 40/1969 S. 1686.

In StAnz. 40/1969 S. 1686 muß es richtig heißen:

II. Hinzuziehen der Betriebsräte zu Befahrungen

Die Redaktion
StAnz. 47/1969 S. 1936

1582

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3128 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3128 in der Gemarkung Alten-Buseck, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3128 in der Gemarkung Alten-Buseck, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 5,564 neu (= km 6,637 neu)
bis km 5,932 neu (= km 0,983 der K 143) = 0,368 km
von km 5,938 neu (= 0,991 der K 143 alt)
bis km 6,984 neu (= km 7,295 alt) = 1,046 km

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3128 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3128

von km 6,021 alt (= km 6,192 neu) = 0,037 km
bis km 6,058 alt (= km 0,000) = 0,127 km
von km 0,000 bis km 0,127
von km 6,058 alt (= km 0,127)
bis km 7,295 alt (= km 6,192 neu) = 1,237 km

verliert mit Ablauf des 30. September 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Alten-Buseck über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der Kreisstraße 143

von km 0,983 bis km 0,991
wird mit folgender Kilometrierung
von km 5,932 neu bis km 5,938 neu

Teilstrecke der Landesstraße 3128 neu.

4. Die Teilstrecke der Kreisstraße 143

von km 0,991 alt (= km 5,938 der L 3128 neu)
bis km 1,368 alt = 0,377 km

verliert mit Ablauf des 30. September 1969 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom

1. Oktober 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinden Alten-Buseck über.

5. Die Teilstrecke der Landesstraße 3128

von km 6,021 alt bis km 5,576 alt

wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Landesstraße 3356

von km 6,192 bis km 6,637 neu.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 47/1969 S. 1936

1583

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 62 neugebauten Straße, Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 62 in der Gemarkung Alsfeld, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Alsfeld, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 53,275 neu = alt
bis km 53,045 neu = 0,230 km

erhält mit Wirkung vom 1. November 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 62 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die im Zuge der Neubaustrecke der Bundesstraße 62 verlaufende Gemeindestraße

von km 52,795 neu (= km 52,760 alt)
bis km 53,045 neu = 0,250 km

erhält mit Wirkung vom 1. November 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf den Bund über.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 62

von km 52,760 alt (= km 52,795 neu)
bis km 53,275 alt = neu = 0,515 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird mit Wirkung vom 1. November 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Alsfeld über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 47/1969 S. 1936

1584

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3050 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3050 in der Gemarkung Weidenhausen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3050 in der Gemarkung Weidenhausen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 0,006 neu (bei km 22,542 der B 255)
bis km 0,345 neu (= km 0,428 alt) = 0,339 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3050 in das Verzeichnis der Landesstraße eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3050

von km 0,003 alt (bei km 22,310 der B 250)
bis km 0,428 alt (= km 0,345 neu) = 0,425 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. November 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Weidenhausen über (§§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 47/1969 S. 1937

1585

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 55 und 53 in der Gemarkung Tringenstein, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Tringenstein, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 55

von km 4,170 alt (= km 0,003 der K 53)
bis km 4,345 alt = 0,175 km

und der Kreisstraße 53

von km 0,230 alt bis km 0,285 alt = 0,055 km

verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1969 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. November 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Tringenstein über (§ 43 HStrG).

Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 53

von km 0,000 bis km 0,230

wird mit folgender Kilometrierung Bestandteil der Kreisstraße 55

von km 4,167 bis km 4,397.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimm-

ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 11. 1969 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 47/1969 S. 1937

1586

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3143 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3143 in der Gemarkung Kämmerzell, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3143 in der Gemarkung Kämmerzell, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 6,202 neu (= km 6,200 alt)
bis km 6,721 neu (= km 6,707 alt) = 0,519 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3143 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3143

von km 6,200 alt (= km 6,202 neu)
bis km 6,656 alt = 0,456 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. November 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Kämmerzell über (§§ 5, 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3143

von km 6,656 alt
bis km 6,707 alt (= km 6,721 neu) = 0,051 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1969 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 11. 1969 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 47/1969 S. 1937

1587

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 253 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 253 in der Gemarkung Niederdiäten, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 253 in der Gemarkung Niederdiäten, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 21,731 neu = alt
bis km 22,141 neu (= km 22,162 alt) = 0,410 km

erhält mit Wirkung vom 1. November 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 253 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 253

von km 21,731 alt = neu
bis km 22,162 alt (= km 22,141 neu) = 0,431 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke
von km 21,857 alt bis km 22,109 alt = 0,252 km
wird mit Wirkung vom 1. November 1969 in die Gruppe der
Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die ab-
gestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Ge-
meinde Niederdieten über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßen-
gesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

b) Die Teilstrecken
von km 21,731 alt = neu
bis km 21,857 alt = 0,126 km
von km 22,109 alt
bis km 22,162 alt (= km 22,141 neu) = 0,053 km
sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit
Wirkung vom 1. November 1969 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 2
Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die
Einziehung von Strecken im Zusammenhang mit Änderungen
von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende
Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden,
Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht
schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die
Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hes-
sen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik)
und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimm-
ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-
sachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 47/1969 S. 1937

1588

**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 37 in der Orts-
lage Viesebeck, Landkreis Wolfhagen. Regierungsbezirk Kas-
sel**

Die in der Ortslage Viesebeck, Landkreis Wolfhagen, Regie-
rungsbezirk Kassel, verlaufende Teilstrecke der Kreisstraße
Nr. 37

von km 1,895 alt = neu
bis km 2,190 alt (= km 2,195 neu) = 0,295 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1969 die Verkehrsbedeu-
tung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. No-
vember 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.
Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke,
für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger
der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf
die Gemeinde Viesebeck über (§§ 5, 43 des Hessischen Stra-
ßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I
S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende
Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-
gabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel,
Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim
Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land
Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und
Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen
bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 47/1969 S. 1938

1589

Der Hessische Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen

Fortbildung für beamtete Tierärzte des Landes Hessen

Bisher erfolgte die Fortbildung der beamteten Tierärzte über
neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Tierseuchen-
bekämpfung, dem Tiergesundheitsschutz, der Schlachtier-
und Fleischuntersuchung sowie in der Lebens-, Futter- und
Arzneimittelüberwachung fast ausschließlich durch Dienst-
versammlungen und gelegentliche Abordnungen zu meist sehr
speziellen Fachtagungen. Es ist jedoch zunehmend festzustel-
len, daß diese Art der dienstlichen Wissensvermittlung in-
folge des schnellen Fortschreitens der Wissenschaft, der im-
mer deutlicheren Aufgliederung der Fächer in Spezialgebiete
und einer kaum überschaubaren Informationsfülle nicht mehr
ausreicht, den beamteten Tierärzten das notwendige Fach-
wissen laufend zu vermitteln. Es ist daher geplant, die be-
amten Tierärzte mehrmals im Jahre im Rahmen kleinerer
Fortbildungsgruppen an einen geeigneten Ausbildungsort ab-
zuordnen, um mit ihnen hier ein aus dem breit gestreuten
Aufgabengebiet der Veterinärverwaltung sich anbietendes
aktuelles Thema möglichst umfassend (Anatomie, Pathologie,
Mikrobiologie, Klinik, Epidemiologie, Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften usw.) zu behandeln. Der Vorteil dieser Art
der dienstlichen Fortbildung besteht darin, daß ein Problem
wissenschaftlich, aber praxisnah unter Vorführung entspre-
chender Patienten oder Demonstrationen von Untersuchungsmaterial
abgerundet vorgetragen und diskutiert werden kann.
Zur Durchführung dieser Fortbildungslehrgänge wird daher
folgendes bestimmt:

1. Am Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Gießen wer-
den
„Fortbildungslehrgänge für beamtete Tierärzte des
Landes Hessen“
eingerrichtet.

Mit der Leitung beauftrage ich den Leiter des Staatlichen
Veterinäruntersuchungsamtes in Gießen; insoweit unter-
steht er meiner direkten Weisung. Ihm obliegen die Or-
ganisation und technische Ausrichtung der Lehrgänge.
Einzelheiten über die Leitung und Geschäftsführung des
Seminars werden in einer Dienstanweisung geregelt.

2. Die Zahl und Zeit der jährlich durchzuführenden Lehr-
gänge, das zu behandelnde Thema sowie die Teilnehmer-
zahl pro Kursus werden jeweils von mir bestimmt. Die

Heranziehung von Vortragenden behalte ich mir vor.

3. An den Fortbildungslehrgängen nehmen grundsätzlich die
Referenten, Dezernenten, die beamteten Tierärzte und die
wissenschaftlichen Sachbearbeiter der Staatlichen Veteri-
näruntersuchungsämter teil.
4. Ort der Fortbildungslehrgänge ist in der Regel das Staat-
liche Veterinäruntersuchungsamt in Gießen; ggf. können
die Lehrgänge auch an der Veterinärmedizinischen Fakul-
tät der Justus Liebig-Universität in Gießen durchgeführt
werden.
5. Die Regierungspräsidenten ordnen jeweils nach Maßgabe
der von mir festgelegten Teilnehmerzahl die in Frage kom-
menden Bediensteten zu den einzelnen Kursen ab.
Reisekosten sind von den kapitelverwaltenden Stellen für
die Bediensteten ihres Bereichs aus Kap. 08 37 — 52561
bzw. 08 38 — 52561 zu bestreiten.
6. Dozenten erhalten für den ersten Vortrag ein Honorar von
50,— DM, wenn sie von außerhalb der Landesveterinär-
verwaltung, und 30,— DM, wenn sie aus der Landesveteri-
närverwaltung zugezogen werden. Für jeden weiteren
Vortrag innerhalb einer Fortbildungsveranstaltung erhal-
ten die Dozenten von außerhalb der Landesveterinärver-
waltung 30,— DM und aus der Landesveterinärverwaltung
20,— DM als Honorar. Diese Kosten zuzüglich der entste-
henden Reisekosten für Dozenten und Referenten sowie
weitere Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durch-
führung der Fortbildungslehrgänge stehen, werden zentral
durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt aus
Kap. 08 37 — 52561 bezahlt.
7. Bei Abordnungen zu anderen speziellen Fachtagungen
außerhalb des Seminars ist künftig ein strenger Maßstab
anzulegen. Zunächst sind nur beamtete Tierärzte zu be-
rücksichtigen, die bereits über eine Spezialausbildung ver-
fügen. Es ist ihnen zur Auflage zu machen, daß sie Er-
kenntnisse aus den speziellen Fachtagungen festzuhalten
haben, damit diese für die Lehrgänge ausgewertet werden
können.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Soziales und Gesundheitswesen**
III B — Nr. 243 — 19 a 22/07

StAnz. 47/1969 S. 1938

1590

Hygienischer Milchüberwachungsdienst — Eutergesundheitsdienst;

nier: Richtlinien zur Durchführung des Eutergesundheitsdienstes (EGD)

Bezug: Erlaß vom 20. 5. 1966 (StAnz. S. 794)

1. Die Durchführung des Hygienischen Milchüberwachungsdienstes — Eutergesundheitsdienst — richtet sich künftig nach den nachstehenden Richtlinien.

Der Bezugsersaß wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt III Nr. 2 sind die Sätze hinter Satz 1 zu streichen.
- b) Die Muster I, II und V werden nicht mehr verwendet. Im Text enthaltene Verweisungen sind zu streichen.

3. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 10. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
III B 2 — 19 b 24/09 — Nr. 242-3158
StAnz. 47/1969 S. 1939

*

Anlage

**Richtlinien
zur Durchführung des Eutergesundheitsdienstes
(EGD)**

Auf Grund des Abschnittes IV des Erlasses über den hygienischen Milchüberwachungsdienst — Eutergesundheitsdienst — vom 20. Mai 1966 (StAnz. S. 794) erlasse ich folgende Richtlinien:

1. Organisation

1.1 Der Eutergesundheitsdienst umfaßt die

- a) Überwachung der Milchtierbestände einschließlich der milchhygienischen Beratung,
- b) Sanierung der Problembestände (Eutergesundheitsdienst im engeren Sinne).

1.2 Zuständig für die Durchführung des Eutergesundheitsdienstes (EGD) sind die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Gießen und Kassel, für das Einzugsgebiet der Molkerei Grieb die Ambulatorische und Geburtshilfliche Veterinärklinik der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität in Gießen in Zusammenarbeit mit den Landeskontrollverbänden. Von den Untersuchungsstellen werden die als Anlage beigefügten Vordrucke zur Verfügung gestellt.

1.3 Zuständig für die Entnahme der Bestands- und Verfolgsmilchproben sind vorwiegend die Landeskontrollverbände. In Beständen, in denen Verfolgsmilchproben zu entnehmen sind, obliegt ihnen auch die Beratung der Besitzer in milchhygienischen und melktechnischen Fragen.

Das Abholen der Milchproben erfolgt durch die Untersuchungsstellen nach Absprache mit den Landeskontrollverbänden.

1.4 Zuständig für die Sanierung der Problembestände ist der beamtete Tierarzt, in dessen Dienstbezirk der Bestand liegt. Der beamtete Tierarzt hat eng mit den amtlichen Untersuchungsstellen, den von den Tierhaltern zugezogenen praktizierenden Tierärzten und, wenn erforderlich, auch mit den Kontrollangestellten der Landeskontrollverbände zusammenzuarbeiten.

2. Überwachung der Milchtierbestände

2.1 Von allen Beständen sind möglichst monatlich im Rahmen der Milchprobenentnahmen für die Qualitäts- und Fettbestimmung Bestandsmilchproben zu entnehmen und in den zuständigen Untersuchungsstellen auf ihren Zellgehalt zu untersuchen.

Von Beständen mit mehr als ca. 300 l täglicher Milchlieferung können nach Lage des Falls anteilmäßig mehrere Proben entnommen werden.

In gegebenen Fällen sind Hemmstoffnachweise anzusetzen.

2.2 Ergeben die Untersuchungen der Milchproben eines Bestandes wiederholt erhöhte Zellzahlen, so sind von jeder Kuh dieses Bestandes — nach Lage des Falls auch von den trockenstehenden — Verfolgsmilchproben

zu entnehmen. Sie sind als Einzelmilchproben, auf besondere Anforderung der Untersuchungsstellen auch als Viertelgemelksproben zu entnehmen.

Die Entnahme der Proben hat unter Beachtung größtmöglicher Sauberkeit zu erfolgen.

2.3 Die Verfolgsmilchproben sind in den Untersuchungsstellen zytologisch und bakteriologisch zu untersuchen. Bei Feststellung spezifischer Mastitisserreger ist ein Antibiogramm anzulegen.

In gegebenen Fällen sind Hemmstoffnachweise anzusetzen.

2.4 Die Beratung nach Nr. 1.3 hat sich auf die Stall-, Fütterungs- und Milchhygiene sowie die Technik und Hygiene des Melkens zu erstrecken. Dabei sind besonders an den baulichen Zustand der Ställe, die Sauberkeit der Milchtiere, den technischen Zustand der Melkgeräte und Milchrohrleitungen, die Milchabfüllung sowie die Vorrats- und Transportbehälter Anforderungen zu stellen, die eine optimale hygienische Beschaffenheit der Milch erwarten lassen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und in der Regel mit den Verfolgsmilchproben den zuständigen Untersuchungsstellen zuleiten.

3. Sanierung der Problembestände

3.1 Als Problembestände sind Bestände anzusehen, in denen

- a) Eutersekretionsstörungen ohne Beteiligung oder ohne Nachweis von spezifischen Mastitisserregern wiederholt festgestellt und diese Mängel durch Beratungen nach Nr. 1.3 in Verbindung mit Nr. 2.4 nicht abgestellt werden konnten oder
- b) spezifische Euterentzündungen ermittelt werden.

3.2 Von den ermittelten Problembeständen sind die Unterlagen über die Beratungen (Nr. 1.3 und Nr. 2.4) und die Ergebnisse der Untersuchungen (Nr. 2.3) den zuständigen beamteten Tierärzten zuzuleiten. An Hand dieser Unterlagen stellen die beamteten Tierärzte für jeden Bestand einen Sanierungsplan auf. Dabei sind die von ihnen aufgenommenen milchhygienischen und klinischen Befunde mitzuberücksichtigen.

3.3 Der Sanierungsplan hat darüber auszusagen, bei welchen Kühen

- a) die Milchabgabe weiterhin freizügig bleibt,
- b) die Sekretionsstörungen durch Abstellen von Melkfehlern und hygienische Verbesserungen beseitigt werden können,
- c) eine Behandlung durch den hinzugezogenen praktizierenden Tierarzt zu empfehlen und
- d) eine Behandlung nicht mehr angezeigt ist.

3.3.1 Bei den gesamthygienischen Bestandsüberprüfungen sind erforderlichenfalls weitere Untersuchungen (z. B. Überprüfung der milchführenden Teile der Melkanlage auf Gehalt an euterpathogenen Erregern) einzuschalten.

3.3.2 Milchtiere mit Eutersekretionsstörungen ohne Beteiligung oder ohne Nachweis von spezifischen Mastitisserregern sollen nur dann von der weiteren Milchabgabe ausgeschlossen werden, wenn die qualitative Beurteilung des Milchzellbildes unter Berücksichtigung des Laktationsstadiums und der klinische Befund die Kriterien einer echten entzündlichen Erkrankung des Euters im Sinne des § 3 Nr. 1, Buchstabe e der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 1968 (BGBl. I Seite 1320), ergeben.

3.3.3 Die Milch von Tieren mit spezifischen Eutererkrankungen ist nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes zu behandeln. In gegebenen Fällen sind Tierbesitzer und Molkereien zu benachrichtigen, wie lange die Milch kranker Tiere nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

3.3.4 Behandelbare Milchtiere werden an die von den Tierbesitzern zugezogenen praktizierenden Tierärzte zwecks Einleitung spezieller Behandlungsmaßnahmen überwiesen. Die sich aus den Antibiogrammen ergebenden Behandlungsvorschläge sind den Überweisungen beizu-

fügen. In klinisch und milchrechtlich geeigneten Fällen kann die Behandlung in die Trockenperiode der Milchtiere verlegt werden. Die praktizierenden Tierärzte teilen den beamteten Tierärzten — unter Angabe von Art, Menge und Applikationsform des verwendeten Arzneimittels — den Abschluß der Behandlung mit.

- 3.3.5 Bei nicht mehr heil- oder behandelbaren Milchtieren (z. B. Knotenbildung in der Zisterne und/oder im Drüsengewebe, Sklerosierung und Atrophie des Drüsengewebes, Zitzenstrikturen, Therapieresistenz u. ä.) ist den Besitzern zur Ausmerzung solcher Tiere zu raten.
- 3.3.6 Frühestens 14 Tage nach abgeschlossener Heilbehandlung sind durch die beamteten Tierärzte von allen Kühen des Bestands — nach Lage des Falls auch von den trockenstehenden — Nachkontrollmilchproben zu entnehmen und zur Untersuchung einzusenden. Die Entnahme ist mit den Untersuchungsstellen abzusprechen und nach 8 Tagen zu wiederholen.

Ergeben beide Nachuntersuchungen keinen Grund zur Beanstandung, gilt der Bestand als zur Zeit mastitisunverdächtig.

4. Auftreten und Regulierung von Schadensfällen

Schadensfälle, die mit der Entnahme von Milchproben und der Behandlung kranker Kühe in ursächlichem Zusammenhang stehen, sind von den beamteten Tierärzten über die Regierungspräsidenten unter Beifügung eines Beihilfeschlusses der Hessischen Tierseuchenkasse (HTK) anzuzeigen. Der Vorstand der HTK wird in jedem Einzelfall prüfen, ob die Gewährung einer angemessenen Beihilfe angebracht ist.

5. Vordrucke

- 5.1 Die Protokolle, die von den Kontrollangestellten im Rahmen der milchhygienischen und melktechnischen

Beratung benötigt werden, werden von den Landeskontrollverbänden zur Verfügung gestellt.

Im übrigen werden die sonst zu verwendenden Vordrucke (EGD 10—14) den Untersuchungsstellen und den staatlichen Behörden von der Landesbeschaffungsstelle auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Bestellnummern sind in Klammern angegeben.

- 5.2 EGD — 10 (Bestell-Nr. 8510)
Dieser Vordruck wird bei der Einsendung der Bestandsmilchproben verwendet und dient gleichzeitig zur Eintragung der Befunde.
- 5.3 EGD — 11 (Bestell-Nr. 8511)
Von jedem Milchkuhbestand, in dem erhöhte Zellzahlen ermittelt werden, ist ein Blatt nach diesem Muster anzulegen, das als Vormerk und Kartei für Verfolgungsuntersuchungen dient.
- 5.4 EGD — 12 (Bestell-Nr. 8512)
Mit diesem Muster werden die Verfolgungsmilchproben angefordert.
- 5.5 EGD — 13 (Bestell-Nr. 8513)
Bei Entnahme der Verfolgungsmilchproben ist dieser Vordruck auszufüllen und die Erklärung durch den Tierbesitzer oder dessen Beauftragten unterschreiben zu lassen. Die Untersuchungsstellen tragen ihre Befunde ein. Gleichzeitig findet dieses Muster auch für die Nachkontrolle der Problembestände Verwendung.
- 5.6 EGD — 14 (Bestell-Nr. 8514)
Mit diesem Formblatt werden die Problembestände dem zuständigen Regierungsveterinär gemeldet. Die getroffenen Maßnahmen und die verabfolgten Medikamente sowie die Applikationsform sind einzutragen. Nach erfolgter Sanierung ist der Vordruck den Untersuchungsstellen für ihre Kartei zurückzugeben.

1591

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

- zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Dieter Wengler (15. 7. 1969);
zum **Regierungsassessor (BaP)** Assessor Rudolf Cerny (11. 9. 1969);
zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor z. A. Gerhard Frindt (6. 8. 1969);
zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister Peter Steinert (25. 9. 1969);
zum **Regierungssekretär z. A. (BaP)** Regierungsassistent z. A. Hans Christ, LA Ziegenhain (1. 9. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt bzw. getreten:

- Polizeidirektor Otto Hamberger (1. 10. 1969), Regierungsoberinspektor Willi Spohr (1. 10. 1969); Regierungsamtmann Ewald Meißner, LA Rotenburg/F. (1. 10. 1969);

entlassen:

- Regierungsinspektor z. A. Heinz-Udo Teiner (nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG) (1. 9. 1969).

Kassel, 6. 11. 1969

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 c 16/03 B

St.Anz. 47/1969 S. 1940

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

in den **Ruhestand** getreten

- Oberlandesgerichtspräsident Professor Dr. Kurt Staff in Frankfurt am Main (31. 10. 1969).

Wiesbaden, 5. 11. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
Az.: I pers.

St.Anz. 47/1969 S. 1940

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Oberregierungsschulrat** Schulrat Erich Brill (14. 10. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberschulrat Dr. Walter Dallmann (1. 10. 1969).

Kassel, 6. 11. 1969

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 c 16/03 B

St.Anz. 47/1969 S. 1940

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär Johann Szeder, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/Lahn (9. 9. 1969);

zum **Gewerbeamtmann** Gewerbeoberinspektor Günter Schaub, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (9. 10. 1969);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor z. A. Hans-Jochen Kiehm, Staatl. Medizinaluntersuchungsamt Fulda (1. 10. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt:

Obergewerbeamt Friedrich Dorn, Techn. Überwachungsamt Kassel (1. 11. 1969).

ernannt:

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die technischen Angestellten Wilhelm Zinner (1. 10. 1969), Eberhard Wießner (2. 10. 1969);

zu **Techn. Inspektoren z. A. (BaP)** die technischen Angestellten Karl Jacob (1. 10. 1969), Max Kotulla (1. 10. 1969) sämtlich: Techn. Überwachungsamt Kassel.

Kassel, 6. 11. 1969

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 c 16/03 B

St.Anz. 47/1969 S. 1940

1592 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Feldkrücken, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Feldkrücken, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für ihre Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Feldkrücken, Landkreis Lauterbach, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone) und
Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 5000, in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I):**

Der Fassungsbereich wird auf dem Flurstück Gemarkung Feldkrücken Flur 7 Nr. 32 gebildet und wie folgt abgegrenzt: In SW durch die SW-Grenze des Flurstücks Nr. 32, im SO durch die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 32 und 33 und in Verlängerung derselben 20 m Richtung NO, im NO durch eine Gerade vom Endpunkt der SO-Grenze des Fassungsbereichs parallel zur NO-Grenze des Flurstücks Nr. 33 bis zum Weg Parzelle Nr. 31 und im NW durch die SO-Seite dieses Weges bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 32.

II. Engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone wird auf Flur 7 der Gemarkung Feldkrücken gebildet und erfaßt

- die Flurstücke Nr. 8, 9, 11 bis einschl. 14, 29, 30, 33, 32 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs), 16 (nur den nordöstlichen Teil, begrenzt durch eine Gerade vom SW-Eckpunkt des Flurstücks Nr. 14 zum Polygonpunkt 670) und 26 (nur den nördlichen Teil, im S begrenzt durch eine Gerade vom westlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 25 zum Polygonpunkt 670),
- die Wege-Parzellen Nr. 10, 15 (im W bis zur W-Grenze des Flurstücks Nr. 14) und 19 (im N von der NW-Grenze des Flurstücks Nr. 8 bis im S zum Polygonpunkt 670).

III. Weitere Schutzzone (Zone III):

Diese Schutzzone erstreckt sich auf Grundstücke der Flur 7 der Gemarkung Feldkrücken, und zwar auf

- die Flurstücke Nr. 1, 3 bis einschl. 7, 18, 20, 22 bis einschl. 25, 27, 28, 35, 38, 39, 106 bis einschl. 109 sowie Nr. 16 und 26 — jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone —,
- die Wege-Parzellen Nr. 2, 17, 21, 34, 105, 110 sowie 15 und 19 — jeweils mit Ausnahme der Zone II — und 36 (im SO bis zur SO-Grenze des Flurstücks Nr. 39).

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutz der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle

Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzone (Zone III).**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III:

- die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- das Einbringen und Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt; für Heizöl gelten die Heizölbehälter-Richtlinien — HBR — vom Oktober 1967 (St. Anz. S. 1437).
- Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
 - das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
 - das Anlegen von Sickergruben,
- das Anlegen von Friedhöfen,
- das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- das Weidenlassen von Tieren,
- das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- das Durchführen von Bohrungen,
- das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- das Anlegen von Gärfuttermieten,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- das Wagenwaschen,

- l) das Zelten und Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern,
- m) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser,
- s) das Lagern und der Transport mittels ortsfester Anlagen von Öl, Benzin, Benzol und anderen grundwassergefährdenden Flüssigkeiten,
- t) das Lagern von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen (nicht aber die sachgemäße Verwendung solcher behördlich zugelassener Chemikalien).

3. Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

II. Gebote:

1. Engere Schutzzone (Zone II)

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege in dieser Zone sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Es handelt sich hierbei um die Wegeparzellen Nr. 10, 15 und 19 sowie 31 in Flur 7 der Gemarkung Feldkrücken, soweit sie in der Zone II und teilweise auch in der Zone I liegen bzw. diese berühren.

- b) Schädliche Ablagerungen sind aus der engeren Schutzzone zu entfernen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06/15 — Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

2. Fassungsbereich (Zone I):

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.

- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Quelfassungen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen II, 1—2) sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 Abs. 1 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Landkreises Lauterbach
— untere Wasserbehörde —
Lauterbach/Oberhessen
3. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Lauterbach
— Kreisbauamt —
Lauterbach/Oberhessen
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Wiesbaden, Leberberg 9/11
5. dem Wasserwirtschaftsamt in Friedberg Hessen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 9. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (4730) — F
In Vertretung
gez. Bach

St.Anz. 47/1969 S. 1941

1593

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Steinau a. d. Str., Landkreis Schlüchtern

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Steinau a. d. Str., Landkreis Schlüchtern, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (GVBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen) dieser Stadt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Steinau an der Straße erstreckt, wird in 2 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Übersichtsplan i. M. 1:10 000, in dem diese 2 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
 Zone II (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich wird auf dem Flurstück 17/1, Flur 64 der Gemarkung Steinau gebildet.

II. Weitere Schutzzone (Zone II)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke, die durch folgende Grenze eingeschlossen sind:

Im Süden verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone von der Wegekreuzung der Wege Flurstück 53, Flur 68 und Flurstück 54, Flur 68 (Höhenpunkt 413,2 der Übersichtskarte) ca. 470 m in südöstlicher Richtung entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 69 und 68, dann weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Wege Flurstück 49, Flur 68 und Flurstück 47, Flur 68 bis zu dem Fußweg (Höhenpunkt 390,1 der Übersichtskarte). Von dort ca. 1000 m in nordwestlicher Richtung entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 66 und 68 und des Weges Flurstück 42, Flur 68, knickt dann in nordöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der Flurgrenze zwischen Flur 66 und 65, knickt dann wiederum ab und verläuft in nordwestlicher Richtung ca. 500 m entlang der Wege Flurstück 26, 22, 19, 18, Flur 65 und ca. 700 m entlang der Flurgrenze Flur 55 und Flur 67 und der Flurgrenze Flur 55 und Flur 54, knickt dann in westlicher Richtung ab und verläuft ca. 350 m entlang der Wege Flurstück 129 und 132, Flur 54, knickt dann in nördlicher Richtung ab und verläuft ca. 500 m entlang der Wege Flurstück 133/1, Flur 54, Flurstück 5 und 2/23, Flur 52, knickt dann in nordöstlicher Richtung ab und verläuft ca. 100 m entlang des Weges Flurstück 2/13 Flur 52, knickt in nördlicher Richtung ab und verläuft ca. 80 m entlang der Flurstücksgrenze zwischen Flur 53 und Flur 52 und führt weiter entlang der Flurgrenze zwischen Flur 53 und Flur 50 bis zur Taunusstraße und entlang des Weges Flurstück 42, Flur 49 bis zur Ringstraße. Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Ringstraße Flurstück 43/2 Flur 49 und entlang des Ortsweges Flurstück 46/1, Flur 49 bis zur Landesstraße Nr. 3196. Hier kreuzt die Grenze die Landesstraße, verläuft ca. 800 m entlang des Verbindungsweges nach Hohenzell Flurstück 88, Flur 58 (Alte Straße) und Flurstück 172, Flur 60 bis zum Fußweg nach Niederzell. Von dort ca. 600 m entlang des Weges nach Niederzell Flurstücke 167 und 166, Flur 60 und Flurstück 93 Flur 61. Dort knickt die Grenze in nordwestlicher Richtung ab und verläuft ca. 300 m entlang des Weges Flurstück 99, Flur 61, knickt wiederum ab und verläuft ca. 250 m in südwestlicher Richtung entlang des Weges Flurstück 99, Flur 61 bis zur Grenzlinie zwischen Flurstück 60 und 61, Flur 61, von dort entlang der vorgenannten Grenzlinie bis zur Kinzig.

Hier kreuzt die Grenze der weiteren Schutzzone die Kinzig, durchschneidet das Flurstück 4/1, Flur 61 und läuft bis zum Weg Flurstück 157, Flur 60 weiter entlang des vorgenannten Weges bis zur Bundesstraße 40 von Hanau nach Fulda. Von dort verläuft die Grenze ca. 250 m entlang der B 40, knickt dann nach Nordwest ab und verläuft ca. 100 m entlang des Weges Flurstück 36/3, Flur 21. Hier knickt die Grenze in südwestlicher Richtung ab und verläuft entlang der Straße Flurstück 36/3, 37/1 Flur 21 und Flurstück 52/7, Flur 22 (Im Sachsen) weiter entlang der Ohlstraße Flurstück 51/7, Flur 22, kreuzt die Vogelsbergstraße und verläuft von hier ca. 300 m entlang des Weges Flurgrenze Flur 23 zu Flur 24. Dort knickt die Grenze in südlicher Richtung ab und verläuft entlang des Weges Flurstück 117/1 Flur 25 bis zur Bundesstraße 40, überquert die Bundesstraße und verläuft von dort ca. 200 m in westlicher Richtung entlang der B 40 bis zum Sportplatz, weiter um den Sportplatz entlang der Wege Flurstück 119 und 120, Flur 25 und zwischen den Flurstücksgrenzen 88 und 86 Flur 25 bis zur Kinzig. Von dort in östlicher Richtung entlang der Kinzig bis zur Mündung des Sennelsbaches bzw. des Betriebsgrabens, weiter entlang des Sennelsbaches Flurstück 16, 103/1 und 103/2, Flur 45 bis zur Brüder-Grimm-Straße. Von dort in westlicher Richtung entlang der Brüder-Grimm-Straße Flurstück 69/7 und 78/69, Flur 44 bis zum Sennelsbach. Von hier ca. 2,5 km in südöstlicher Richtung entlang des Sennelsbaches (fortlaufende Flurstücksnummern: Flurstück 26, Flur 44, Flurstück 28, Flur 43, Flurstück 178, Flur 41, Flurstück 152 Flur 54, Flurstück 69, Flur 67 und Flurstück 68/2 und 68/1 Flur 68) bis zum Schnittpunkt des Sennelsbaches mit der Gemarkungsgrenze Seidenroth-Steinau. Von hier weiter entlang der Gemarkungsgrenze Sei-

denroth bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 20 und 21, Flur 68, weiter in nördlicher Richtung ca. 170 m entlang der vorgenannten Flurstücksgrenze. Von dort in östlicher Richtung entlang des Weges Flurstück 4, Flur 68 bis zum Ausgangspunkt (Höhenpunkt 413,2).

Bei den in der Beschreibung angegebenen Wege- und Gewässerparzellen sind jeweils die der Schutzzone zugewandten Flurstücksgrenzen als Schutzgebietsbegrenzung anzusehen; die angegebenen Wege bzw. Gewässer liegen außerhalb der Schutzzone.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone II) gefordert werden, gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I). Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzone (Zone II)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und geüblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie,
- l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),
- m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- n) Anlegen von Sickergruben,
- o) Anlegen von Friedhöfen,

- p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- s) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGM Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte;
- h) Wagenwaschen, Befahren mit Motorfahrzeugen;
- i) Zelten, Lagern usw.

Gebote

1. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen;
- c) der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen weggeleitet wird;
- f) der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Diese Maßnahmen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Schlüchtern als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Die Anordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden zum Schutze des Grundwasserwerks der Stadt Steinau an der Straße, Kreis Schlüchtern, vom 5. 3. 1964 — Az.: III 5 — 25 (St/17) —, abgedruckt in StAnz. 1964, S. 896, wird aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsident in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
61 Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Landkreises Schlüchtern
— untere Wasserbehörde —
649 Schlüchtern
3. Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern
— Kreisbauamt —
649 Schlüchtern
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden
— Außenstelle Hanau —
645 Hanau, Freiheitsplatz, Behördenhaus
6. Katasteramt Schlüchtern
649 Schlüchtern
7. Magistrat der Stadt Steinau an der Straße
6497 Steinau, Krs. Schlüchtern

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 10. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e — 04/01 (St/17)
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 47/1969 S. 1942

1594

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gernsheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Gernsheim und Allmendorf, Landkreis Groß-Gerau, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereiche)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche

a) Fassungsbereich Brunnen I

Der Fassungsbereich des Brunnens I liegt auf dem Flurstück Flur 8 Nr. 6/2 Gemarkung Gernsheim.

(Der Fassungsbereich ist ein Rechteck mit einer Seitenlänge von 50 m (NO v. SW-Grenze) und 40 m (NW v. SO-Grenze). Die SW-Grenze bildet die nordöstliche Grenze der nordöstlichen Schneise auf diesem Flurstück. Der südwestl. Eckpkt. liegt auf der NO-Seite dieser Schneise 150 m südöstl. des Weges Nr. 42 Flur 9).

b) Fassungsbereich Brunnen II

Der Fassungsbereich des Brunnens II liegt ebenfalls auf dem Flurstück Flur 8 Nr. 6/2 Gemarkung Gernsheim. (Es ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 50 m. Die NW-Grenze verläuft parallel der nordwestlichen Schneise auf diesem Flurstück. Der nordwestl. Eckpkt. liegt 162 m vom Weg Flur 9 Nr. 42 entlang der SW-Grenze der genannten Schneise und sodann im rechten Winkel 30 m nach SW.)

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone wird gebildet auf den Flurstücken Flur 8 Nr. 6/1 und 6/2, Gemarkung Gernsheim.

(Die Grenzen verlaufen wie folgt:

Im NW vom nordöstl. Eckpkt. des Flurst. Nr. 6/1 490 m entlang der NW-Grenze des Flurst. Nr. 6/2 in südwestl. Richtung. Sodann parallel zur südl. Schneise auf diesem Flurst. in südöstl. Richtung auf eine Länge von 510 m und von hier aus im rechten Winkel nach NO über Flurst. Nr. 6/2 und 6/1 bis zur NW-Grenze des Flurst. Nr. 6/1 und weiter in nordwestl. Richtung entlang dieser Grenze bis zum nordwestl. Eckpkt. des Flurst. Nr. 6/1.)

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone wird gebildet auf folgenden Flurstücken der Fluren 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 31, 34, 35, 36, 37, 40, 41 und 43 der Gemarkung Gernsheim und der Fluren 3, 4, 18, 19, 20 und 21 der Gemarkung Allmendfeld.

Gemarkung Gernsheim

Flur 5 Flurstück Nr. 59/1, 59/2, 60—65, 67—73, 75—85, 88—92, Wege Nr. 45, 58/2, 86, 87, 74.

Flur 6 Flurst. Nr. 22/1, 28/1, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 34/1, 37/1, Wege Nr. 50, 51, 52, 53, 55.

Flur 7 Die gesamte Flur.

Flur 8 Die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone).

Flur 9 Die gesamte Flur.

Flur 10 Die gesamte Flur.

Flur 11 Flurstücke Nr. 1—11, 15/1, 16/1, 18/1, 18/2, 19/1, 20/1, 21/1, 23/1, 25, 26, 27/1, 28/1, 30/1, 31/1, 31/2, 33/1, 34/1, 35/1, 36/1, 38—44, 45/4, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52—54, 55/4, 56/1, 63/3, 64/1, 64/2, 65—67

Wege Nr. 265, 266, 267, 268, 271/1 (i. W bis zum Weg Nr. 269/4).

Flur 13 Die gesamte Flur

Flur 19 Die gesamte Flur

Flur 20 Die gesamte Flur

Flur 21 Die gesamte Flur

Flur 22 Die gesamte Flur

Flur 23 Die gesamte Flur

Flur 26 Die gesamte Flur

Flur 31 Die gesamte Flur

Flur 34 Die gesamte Flur

Flur 35 Die gesamte Flur

Flur 36 Flurstück Nr. 2, 3, 4/3, 4/4, 5, 6, 8/1, 9/1, 37,

Wege Nr. 39, 44, 38/2, 38/3, 38/4, 46 (i. W bis Graben Nr. 49) 52 (i. W bis Graben Nr. 51),

Graben Nr. 50 und 51 (jeweils bis zur Ostgr. des Flurst. Nr. 9 bzw. 37).

Flur 37 Flurstück Nr. 1/3

Weg Nr. 10 (i. O bis zur O-Grenze des Flurst. Nr. 1/3).

Flur 40 Die gesamte Flur.

Flur 41 Die gesamte Flur.

Flur 43 (im SO begrenzt durch die Kuhweideckschneise).

Gemarkung Allmendfeld

Flur 3 Flurstücke Nr. 11/1, 12, 13, 14, 15, 16/2, 16/3, 16/4, 16/6, 16/7, 16/16, 16/8, 16/11, 16/13, 16/14, 16/17, 16/18

Weg Nr. 19, 18/2

Graben Nr. 23.

Flur 4 Flurstücke Nr. 1/2—1/5, 2/1, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 3—8, 9/3, 9/4, 10—12, 13/2, 13/3, 13/4

Weg Nr. 15, 14/1

Graben Nr. 16.

Flur 18 Flurst. Nr. 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5—9, 47—61

Weg Nr. 67, 66 (i. O bis Weg Nr. 70)

Graben Nr. 73, 72 (i. O bis Ostgrenze Flurst. Nr. 48)

Flur 19 Flurstücke Nr. 1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4—7, 8/1,

8/2, 9/1, 9/2, 10—13, 14/1, 14/2, 15—19, 25, 26, 28—37

Weg Nr. 38, 41, 42, 43, 44, 48, 47, 57, 56, 61, 62, 63

Graben Nr. 64, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76.

Flur 20 Die gesamte Flur.

Flur 21 Die gesamte Flur.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf die Fassungsgebiete anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten,

Verboden sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);

- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen und Betreiben von Sand-, Kies- oder Tongruben im Bereich der weiteren Schutzzone im Radius von 400 m von den Brunnen. Derartige Gruben außerhalb dieser 400-m-Zone sind unter besonderen Bedingungen und Auflagen der zuständigen Wasserbehörde möglich.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbebereich besteht;
- g) Düngen mit Amoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten und zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten, — auch Benutzen von Wohnwagen — Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) Lagerung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs, nicht aber deren Verwendung;

3. Fassungsgebiete (Zone I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen haben im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.

Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen;
- g) Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote

1. Weitere Schutzzone

- a) Das im Bereich der landwirtschaftlichen Gehöfte anfallende Abwasser (Jauche und Fäkalwasser) ist in dichten Gruben zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.
- b) Mistgruben sind so anzulegen, daß keine Jauche in den Untergrund versickern kann.

2. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege und Schneisen im Bereich und am Rande der engeren Schutzzone sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt vorzunehmen.

3. Fassungsgebiete

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen;
- c) die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen weggeleitet wird;
- f) die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. bis 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Luisenplatz 2,
2. Landrat des Landkreises Groß-Gerau — untere Wasserbehörde — 608 Groß-Gerau, Auf der Weidichbeune,
3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11,
4. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 61 Darmstadt, Neckarstr. 4—6,
5. Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau — Kreisbauamt — 608 Groß-Gerau,
6. Magistrat der Stadt Gernsheim, 6084 Gernsheim, Stadthausplatz 1.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 10. 1969

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e — 04/01 (3765) — G

In Vertretung

gez. B a c h

StAnz. 47/1969 S. 1944

1596

Umbenennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Ottrau, Landkreis Ziegenhain

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 103 — wird der Wohnplatz „Bahnhof Ottrau“ in der Gemeinde Ottrau, Landkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 umbenannt in „Ortsteil Bahnhof Ottrau“.

Kassel, 23. 10. 1969

Der Regierungspräsident

I/2 a Az.: 3 k 08/01

StAnz. 47/1969 S. 1947

1597

Änderung der Benennung bzw. Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Eichenberg, Landkreis Witzenhausen

Auf Grund des § 12 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1969 der Wohnplatz „Hellemühle“ aufgehoben, der Wohnplatz „Arnstein (Schloßgut)“ in „Ortsteil Arnstein“ und der Wohnplatz „Bahnhof“ in „Ortsteil Bahnhof“ umbenannt.

Kassel, 24. 10. 1969

Der Regierungspräsident

I/2 a Az.: 3 k 08/01

StAnz. 47/1969 S. 1947

1598

Auflösung des Standesamtsbezirks Großbropperhausen und Zusammenlegung mit dem Standesamtsbezirk Frielendorf, Krs. Ziegenhain

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) lege ich mit Wirkung vom 1. Januar 1970 den Standesamtsbezirk Großbropperhausen mit dem Standesamtsbezirk Frielendorf zusammen. Der Gemeinde Frielendorf wird die Führung des neuen Standesamtsbezirks übertragen. Hierzu gehören ab 1. Januar 1970 die Gemeinden Frielendorf (als Sitzgemeinde), Gebersdorf, Linsingen, Spieskappel, Todenhausen, Großbropperhausen, Lenderscheid (mit Ortsteil Lanertshausen) und Siebertshausen.

Kassel, 27. 10. 1969

Der Regierungspräsident

I/1 a Az.: 25 h 04/03

StAnz. 47/1969 S. 1947

1595

KASSEL

Zulassung als Buchmacher

Frau Anna Maria Anni Döpfer, geborene Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1970 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 29. 9. 1969

Der Regierungspräsident

I/1 a Az.: 73 c 02/09

StAnz. 47/1969 S. 1947

Buchbesprechungen

Sartorius: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik. Textausgabe, Band I, 10. Ergänzungslieferung, Mai 1969, 456 S., 11,60 Deutsche Mark. Verlag C. H. Beck, München.

In dieser Lieferung zeichnen sich bereits die Ergebnisse der umfangreichen Gesetzgebungstätigkeit im letzten Jahr der zu Ende gehenden Legislaturperiode des Bundestages ab. Allein fünf Änderungsgesetze zum Grundgesetz (18. bis 22.), darunter das wichtige Finanzreformgesetz, mußten berücksichtigt werden.

Auch das Beamtenrecht wurde mehrfach geändert, zuletzt durch das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365). Die Änderungen sind in die beamtenrechtlichen Vorschriften eingearbeitet.

Erwähnt seien ferner die Neufassungen des Soldatengesetzes, der Baunutzungsverordnung, der DVO zum Ausländergesetz und des Viehseuchengesetzes sowie das neue Handelsklassengesetz vom 5. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1303).

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) wurde in den Abschnitt Gewerbe- und Berufsrecht neu aufgenommen.

Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft. Begründet von Dr. Otto Model, fortgeführt von Dr. Carl Creifelds, 9., völlig neu bearbeitete Auflage 1969, 940 S., Wappen- und Flaggenfahnen, zahlreiche Schaubilder, in Leinen 19,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man noch einmal Grundsätzliches über „den Model“ sagen. Seine früheren Auflagen sind an dieser Stelle bereits eingehend besprochen worden. Inzwischen gehört der Model wie viele andere Ausgaben des Beckschen Verlages, etwa der Palandt oder der Schwarz, zu den Standardwerken einer verwalteten Gesellschaft.

Vielleicht mag es auch heute noch manchen Juristen geben, der glaubt, eines solchen allgemeinen Kompendiums entraten zu können, weil er sich auf Grund seiner umfassenden Ausbildung selbst die einschlägige Literatur beschaffen und erarbeiten könne. Die zunehmende Spezialisierung und die Flut neuer Bestimmungen bringt es aber mit sich, daß heute jeder Bürger diejenigen Gebiete, mit denen er beruflich nichts oder nur wenig zu tun hat, rasch aus dem Auge verliert. Um nur ein Beispiel anzuführen: Welcher Jurist wurde während seiner Ausbildung nicht in ganz besonderem Maße mit dem Strafrecht vertraut gemacht, so daß er sich auch nach Jahren noch vieler Einzelheiten erinnern wird. Wenn er sich jedoch als Verwaltungsjurist oder Arbeitsrichter nicht mehr mit dem Strafrecht zu befassen braucht, dann dürfte ihm das Jahr 1969 Schwierigkeiten bereiten: Der Allgemeine Teil des StGB ist völlig neu! Und wer kann sich jetzt die Zeit nehmen, um das ganze Gesetzblatt durchzulesen und mit den bisherigen Bestimmungen zu vergleichen? Ein kurzer Blick in den Model jedoch genügt. Dort stehen auf neun Seiten die Grundzüge des neuen Strafrechts anschaulich dargeboten.

Aber nicht nur das Strafrecht wurde geändert. Der 5. Bundestag hat am Ende seiner Legislaturperiode noch eine Fülle von Gesetzen verabschiedet, teils kleinere Änderungen, teils größere Reformgesetze. Das betrifft vor allem das Wirtschafts-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Auch im politischen Leben haben sich viele Neuerungen ergeben. Das alles enthält der neue Model, eingearbeitet in die bisherigen Darlegungen. Obwohl das Werk dadurch wieder an Umfang zugenommen hat, bleibt es dank des Dünndruckpapiers immer noch handlich. Was den Model als Kurzinformation und Nachschlagewerk so wertvoll macht, ist vor allem auch sein über 70 Seiten starkes Sachregister mit 8000 Stichwörtern, in dem alles zu finden ist.

Dieser neue Model, von Carl Creifelds sachkundig fortgeführt, gehört jetzt erst recht auf jeden Schreibtisch — natürlich nicht nur auf den der Juristen!

Regierungsrat Dr. Sch nell b a c h

1969

Montag, den 24. November 1969

Nr. 47

Gerichtsangelegenheiten

3846

Erlaubnisurkunde

371 Eb — 607: Herrn Bürgermeister a. D. Willi Kaul in Michelbach (Nassau), Heidestraße 2, wurde heute auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 — RGBl. I, S. 1478 — die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und zur Rechtsberatung unter Beschränkung auf das Gebiet des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Sozial- und Steuerrechts für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Schwalbach erteilt.

Geschäftssitz ist Michelbach (Nassau).

Zugleich wurde die Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen gestattet.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

62 Wiesbaden, 31. 10. 1969

Der Landgerichtspräsident

Veröffentlichungen

3847

Ungültigkeitserklärung

Durch Einbruchdiebstahl sind bei der Gemeinde Sterbfritz folgende Dienst- siegel in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

1) Ein Dienstsiegel — groß — mit Landeswappen und Aufschrift: „Gemeinde Sterbfritz, Kreis Schlüchtern“;

2) ein Dienstsiegel — klein — mit Landeswappen und Aufschrift: „Gemeinde Sterbfritz, Kreis Schlüchtern“;

3) ein Dienstsiegel — klein — ohne Landeswappen, mit Aufschrift: „Gemeinde Sterbfritz, Kreis Schlüchtern, Kartenausgabestelle“;

4) ein Dienstsiegel — groß — mit Landeswappen und Aufschrift: „Schulverband Kinzigquelle“, Sterbfritz;

5) ein Dienstsiegel — klein — mit Landeswappen und Aufschrift: „Standesamt Sterbfritz, Kreis Schlüchtern“.

6492 Sterbfritz, 11. 11. 1969

Der Gemeindevorstand

3848

Aufgebote

C 2/69 — **Ausschlussurteil:** In der Aufgebotsache der Raiffeisenkasse Wabern und Umgegend eGmbH., Wabern, ist der Grundschulbrief über die im Grundbuch von Harle, Band 13, Blatt 462, in Abt. III, Nr. 9, für die Raiffeisenkasse Wabern und Umgegend eGmbH., in Wabern, eingetragene Grundschuld von 5000,— DM für kraftlos erklärt.

3508 Melsungen, 31. 10. 1969 **Amtsgericht**

3849 Güterrechtsregister

GR 1315 — 3. 10. 1969: Eheleute Maler Claus-Dieter Messerschmidt aus Stierstadt und Doris Messerschmidt, geb. Burk, aus Dornholzhausen (Taunus).

Durch Vertrag vom 31. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1316 — 20. 10. 1969: Eheleute Mechanikermeister Georg Anton Raab und Rosa Maria Raab, verw. Jäger, geb. Schäfer, beide in Oberursel.

Durch Vertrag vom 7. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1317 — 20. 10. 1969: Eheleute Heilpraktiker Klaus Henius aus Bad Homburg v. d. H. und Elke Henius, geb. Vollmer, aus Friedberg (Hessen).

Durch Vertrag vom 25. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1318 — 30. 10. 1969: Eheleute Assistentarzt Guido Gscheidle und Rosemarie Gscheidle, geb. Piontek, beide in Dornholzhausen (Taunus).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 1319 — 4. 11. 1969: Eheleute Kaufmann Manfred Bastian und Rotraut Helga Bastian, geb. Zöphel, beide in Oberursel.

Durch Vertrag vom 12. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 11. 1969

Amtsgericht

3850

73 GR 11 855: Schauspieler Manfred Greve und Erika Brigitte, geb. Hartmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 856: Kaufmann Franz Georg Hempel und Margot, geb. Olbrich, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 857: Schreiner Karlheinz Günter Binger und Eva, geb. Juris, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 858: Handelsvertreter Lothar Lange und Marion, geb. Stumpf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 859: Techniker Hans-Joachim Georg Kuhnert und Marianne, geb. Allendorf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 860: Dipl.-Kaufmann Gerhard Marschel und Irmgard, geb. Kickers, Krieffel (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 13. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 861: Fachschulstudent Werner Karl Norbert Weber und Sylvia Katharina, geb. Deichert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1969 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen.

73 GR 11 862: Kaufmann Anton Julius Rudolf Steinberger und Helene Anna, geb. Fernkorn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 863: Bankkaufmann Michael Kurt Karl Wittek und Viktoria, geb. Fellmer, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 7. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 864: Kaufmann Theodor Hillebrand und Christine, geb. Schieffl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 865: Fliesenleger Eduard Albert Günther Kapanke und Ingrid, geb. Rogenow, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 866: Kaufmann Herbert Dietze und Gertrud, geb. Kuhfuß, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 29. September 1969 besteht nach dem Gesetz vom 4. Aug. 1969 Gütertrennung.

73 GR 11 867: Kaufmann Joseph Müller und Margit, geb. Fischer, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 25. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 868: Bauingenieur Horst Bandemer und Irene, geb. Treutlein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Sept. 1969 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 869: Kaufmann Cornelis Louis Valk und Eike Karin Elfriede, geb. Marx, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 8. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 870: Kaufmännischer Angestellter Kurt Bartelt und Ilse, geb. Driest, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 871: Hotelkaufmann Helmut Fitz und Ingeborg, geb. Kalbfleisch, Hattersheim (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 872: Kfz-Mechaniker Heinz Jürgen Beger und Irmgard, geb. Pfeil, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 873: Maler Herbert Heinrich Strott und Ingrid Josefine, geb. Runge, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 874: Weinkommissionär Georg Erich Kurt Stefansky und Else, geb. Wirth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 875: Kraftfahrer Rudolf Hohmann und Angelika Maria, geb. Nell, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 876: Kaufmann Günter Georg Huke und Helga, geb. Scherer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 877: Vertreter Hermann Stetzler und Elisabeth, geb. Schuchmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 878: Hotelkaufmann Lothar Bunge und Rosemarie Luise Elisabeth, geb. Ratay, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 879: Direktionsassistent Hans-Henning Albrecht und Christa, geb. Maier, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Sept. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 880: Beamter Mordechai Tenné und Ingeborg Christina Emmi, geb. Schwarcke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 881: Gastwirt Rudolf Richard Zimmermann und Christel Margot, geb. Janzen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 4. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 73

3851

5 GR 1323 — 4. 9. 1969: Kaufmann Wolfgang Walter Schultheiß und Ehefrau Ingeborg-Susanne Harriet Ursula Schultheiß, geb. Kopp, in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 14. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1324 — 6. 10. 1969: Autolackierer Robert Flügel und Renate, geb. Agethen, in Kohlhaus.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Aug. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 6. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

3852 Neueintragung

GR 272 — 4. November 1969: Eheleute kaufm. Angestellter Herbert Amend und Margitta Brigitte Amend, geb. Kirchner, beide in Höchst, Rückertsberg 4.

Durch Vertrag vom 18. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 4. 11. 1969

Amtsgericht

3853 Neueintragung

GR 273 — 4. November 1969: Eheleute Weißbinder Richard Weitzel und Marion Weitzel, geb. Endlich, beide in Neuenhaßlau.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

646 Gelnhausen, 4. 11. 1969

Amtsgericht

3854 Neueintragung

GR 274 — 4. November 1969: Eheleute Kaufmann Bernd Oskar Maiwald und Renate, geb. Graulich, beide in Altenhaßlau.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 4. 11. 1969

Amtsgericht

3855 Neueintragung

GR 275 — 4. November 1969: Eheleute Friseurmeister Werner Georg Möller und Christel Möller, geb. Hofmann, beide in Wittgenborn.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, beschränkt.

646 Gelnhausen, 4. 11. 1969 Amtsgerecht

3856

GR 203 — 17. Okt. 1969: Eheleute Ziegeleibesitzer Andreas Willy Friedeborn und Irmgard Martha Friedeborn, geb. Gehrke, aus Vaake, Gahrenberger Straße 25.

Durch Vertrag vom 24. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 5. 11. 1969 Amtsgerecht

3857

GR 172: Kaufmann Erich Glagau und Kauffrau Isolde Adele Glagau, geb. Beckherrn, wohnhaft in Obermelsungen, Ernstbergstraße 17.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 3. 11. 1969 Amtsgerecht

3858

GR 469 — 3. 11. 1969: Eheleute Josef Beutel, techn. Angestellter, in Seligenstadt (Hessen), Berliner Straße 28, und Ruth, geb. Leffringhausen, daselbst.

Durch Erklärung vom 26. 9. 1969 besteht der Güterstand der Gütergemeinschaft. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

6453 Seligenstadt (Hessen), 3. 11. 1969

Amtsgericht

3859

GR 104: Maschinenschlosser Heinz Weber, geb. am 15. 4. 1939, und Ehefrau Elisabeth Weber, geb. Steinert, geb. am 23. 4. 1946, in Oberaula, Haus Nr. 151.

Durch Vertrag vom 2. Juli 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 10. November 1969.

3578 Treysa, 10. 11. 1969 Amtsgerecht

3860

7 GR 451 — 7. November 1969: Kraftfahrzeugmeister Horst Schatz und Monika Schatz, geb. Hetzel, Waldhausen.

Durch notariellen Ehevertrag vom 9. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 7. 11. 1969 Amtsgerecht

3861 Handelsregister

Veränderungen

4 HRB 23: Firma Jet-Autogurt GmbH., Burghasungen, Hasunger Straße 2.

Der Gegenstand des Unternehmens ist abgeändert worden auf:

Herstellung und Vertrieb von Sicherheitsgurten, Autozubehör und -erzeugnissen aller Art einschließlich der Ausfuhr und Einfuhr.

Die Gesellschaft kann sich an gleichen oder ähnlichen Geschäften und Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Das Stammkapital ist auf 210 000,— DM erhöht worden. Geschäftsführer ist der Ingenieur Erhard Rose aus Kassel, Burgfeldstraße 8.

Gesellschafterbeschuß: 8. 8. 1969.

3547 Wolfhagen, 6. 11. 1969

Amtsgericht

3862 Vereinsregister

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 5698 — 3. Oktober 1969: Verein für lauterer Wettbewerb.

73 VR 5704 — 6. Oktober 1969: Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung.

73 VR 5705 — 6. Oktober 1969: IAT INTERNATIONAL ASSOCIATION OF TOURISTIK MANAGERS.

73 VR 5706 — 8. Oktober 1969: Deutsches Institut der Körperpflege und Kosmetik.

73 VR 5707 — 10. Oktober 1969: Fördergesellschaft für die Bibliothek der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt (Main).

73 VR 5708 — 9. Oktober 1969: Spartakus-Studentenhaus.

73 VR 5709 — 14. Oktober 1969: Initiative Staat und Gesellschaft.

73 VR 5710 — 14. Oktober 1969: WSW-Wohn- und Siedlungswerk kinderreicher und junger Familien in Hessen.

73 VR 5711 — 13. Oktober 1969: V.I.V.O. Berufsförderungswerk.

73 VR 5712 — 13. Oktober 1969: Verein für den Bau und Unterhaltung der Fatih Moschee.

73 VR 5715 — 22. Oktober 1969: Hilfskomitee der CSSR-Künstler in der Bundesrepublik Deutschland (BRD).

73 VR 5719 — 28. Oktober 1969: Fachverband Großhandel mit Hanferzeugnissen.

*

73 VR 5714 — 22. Oktober 1969: Turn- und Sportverein Kelsterbach. Sitz: Kelsterbach (Main).

6 Frankfurt (Main), 4. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 73

3863

Neueintragung

VR 682: Eintracht 66 Leun, Leun. Die Satzung ist am 2. 1. 1967 errichtet und am 20. 8. 1969 in den §§ 1, 3, 9 und 15 geändert worden.

633 Wetzlar, 24. 10. 1969 Amtsgerecht

Vergleiche — Konkurse

3864

2 N 19/69 — 11. Nov. 1969 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Klaus Hofmann, Inhaber eines Fußbodenverlegebetriebes, Holzhausen ü. A., Im Grund 5,

ist heute, am 11. November 1969, nachmittags, um 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Herrmann, Bad Schwalbach, Gartenfeldstraße 6.

Anmeldefrist bis 4. Dez. 1969. Erste Gläubigerversammlung am 12. Dez. 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal 10.

Tagesordnung: Wahl des Konkursverwalters; Bestellung eines Gläubigeraussschusses; Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. 11. 1969.

6208 Bad Schwalbach, 11. 11. 1969

Amtsgericht

3865 **Beschluß**

81 N 178/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Arnold Aporta, 6231 Oberliederbach, Kirchweg 23, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 30. Januar 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 7. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3866 **Beschluß**

81 N 249/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 2. 1969 in Frankfurt (Main), seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Werbeberaters Bernhard Brechmann, zuletzt wohnhaft Schleidenstraße 26, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. Januar 1970, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 1200,— DM; b) Auslagen: 6,30 DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3867 **Beschluß**

81 VN 8/69: Die „Heinrich Heine“ Verlag GmbH, Frankfurt (Main), Paul-Ehrlich-Straße 25, hat durch einen am 24. Oktober 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 des Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Frankfurt (Main), Oederweg 151, Tel.: 59 43 81, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 11. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3868 **Beschluß**

81 N 45/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Elias GmbH. u. Co. KG., Frankfurt (Main), Münchener Straße 33,

wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 19. Dezember 1969, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 12. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3869

81 N 319/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Willi Mayer, Frankfurt (Main), Eulengasse 24, wird heute, am 12. Nov. 1969, um 13.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. Masche, Frankfurt (Main), Zeil 65-69; Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 12. 1969, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am

16. Januar 1970, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin: 30. Januar 1970, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3870

81 N 348/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der RIEWA S. B. Markt GmbH. und Co., Kommanditgesellschaft Frankfurt (Main) - Griesheim, Ahornstraße 73,

wird heute, am 12. Nov. 1969, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. J. Caesar, Frankfurt (Main), Landgraf-Philipp-Straße 9; Tel.: 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 12. 1969, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. Januar 1970, um 9.45 Uhr; Prüfungstermin: 6. Februar 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 14. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3871

N 2/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Laurentius Göller & Sohn Basaltwerk Hünfeld oHG. in Hünfeld, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die dem Konkursverwalter zu ersetzenden baren Auslagen sind auf weitere 206,— DM festgesetzt.

6418 Hünfeld, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3872

N 3/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Laurentius Göller in Hünfeld, ist gem. § 204 KO eingestellt.

6418 Hünfeld, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3873

5 N 2/69: Im Nachlaßkonkurs Walter Froesch, Sprendlingen,

ist Gläubigerversammlung auf Freitag, den 19. Dezember 1969, um 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, anberaumt.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Anregung, das Verfahren mangels Masse einzustellen (§ 204 KO), sowie Abnahme der Schlußrechnung.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 200,— DM festgesetzt worden.

607 Langen, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3874

62 N 7/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten Edmund Hammer,

soll die vorhandene Masse von 59 137,74 DM nach Abzug der Kosten auf die Forderungen des Finanzamtes Wiesbaden der Klasse II gezahlt werden.

Das Verzeichnis für die zu berücksichtigenden Forderungen der Rangklasse II ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden niedergelegt worden.

62 Wiesbaden, 17. 11. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. Gerhard Hempel
Rechtsanwalt

3875

1 N 2/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Siebenhausen & Deisenroth oHG., Lebensmittelhandel in Witzenhausen, ist infolge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf den 18. Dezember 1969, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 121, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6100,— DM, seine baren Auslagen sind auf 1400,— DM festgelegt worden.

343 Witzenhausen, 13. 11. 1969

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3876

K 2/69: Das im Grundbuch von Eifa, Band 9, Blatt 418, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eifa, Flur 1, Flurstück 280/25, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinesgraben, Größe 8,66 Ar,

soll am 16. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geschäftsführer Horst Seyberth und Ehefrau Eva Rita Else, geb. Löffel, Eifa, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3877

K 44/68: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 56, Blatt 3242, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 16, Flurstück 84/14, Hof- und Gebäudefläche, Sandlandweg 19, Größe 4,03 Ar; Einheitswert: 9100,— DM,

soll am 5. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marlies Harders, geb. Schuck, Bad Vilbel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6368 Bad Vilbel, 11. 11. 1969

Amtsgericht

3878

4 K 35/68: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 39, Blatt 2281, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 20, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Der Mühl- und Burgwald, Größe 4,61 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hochstädten, Flur 8, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 3, Größe 23,16 Ar,

sollen am 7. Januar 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Artur Zimmermann, in Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 28. 10. 1969

Amtsgericht

3879

K 86/68: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 8, Blatt 282, eingetragene ideelle Eigentumshälfte an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 3, Flurstück 15/24, Bauplatz, am Weninger Weg, Größe 6,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Januar 1970, um 14. Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 20, Zimmer 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Eigentumshälfte war am 16. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Praktischer Arzt Dr. med. Wilhelm Moser, in Hirzenhain.

Der Wert der ideellen Grundstücks-hälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 3265,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 6. 11. 1969

Amtsgericht

3880**Beschluß**

3 K 12/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Eschwege, Band 202, Blatt 8021, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 26, Größe 1,83 Ar,

soll am Donnerstag, 5. Februar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 22. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Inkasso-Inspektor Otto Engel, Eschwege, Brückenstraße 26.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 26 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 4. 11. 1969

Amtsgericht

3881**Beschluß**

3 K 18/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Eschwege, Band 202, Blatt 8021, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 26, Größe 1,83 Ar,

soll am Donnerstag, 5. Februar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstückshälfte am 10. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Inkasso-Inspektor Otto Engel und Autoschlosser Eberhard Engel, beide in Eschwege, Brückenstraße 26, in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Der Wert der Grundstückshälfte wird auf 26 800,— DM geschätzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 4. 11. 1969

Amtsgericht

3882**Beschluß**

K 9/68: Die im Grundbuch von Berghofen, Band 15, Blatt 484, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Berghofen, Flur 17, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Eckenweg, Größe 9,26 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Berghofen, Flur 14, Flurstück 19, Grünland, auf der Pflingstweide, Größe 12,62 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Berghofen, Flur 3, Flurstück 93/34, Ackerland, auf dem Eichacker, Größe 10,65 Ar,

sollen am 28. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Günther Martini, in Berghofen;

b) seine Ehefrau Helma Martini, geb. Siebott, daselbst, zu a) + b) je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 25. 9. 1969 wie folgt festgesetzt worden: Nr. 17 auf 38 700,— DM; Nr. 18 auf 1900,— DM; Nr. 19 auf 1600,— DM; zusammen: 42 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 31. 10. 1969

Amtsgericht

3883

84 K 54/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 1, Band 165, Blatt 7333, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, 2, 3, Gemarkung 1, Flur 48, Flurstück 66/32, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gasse 3, Größe 0,53 Ar,

Flurstück 74/33, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gasse, Größe 1,21 Ar,

Flurstück 75/35, Hof- und Gebäudefläche, Schäfergasse 33, Größe 2,11 Ar,

am 28. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Oskar Dzialowski, in Frankfurt (Main); b) Kaufmann Joseph Aron, in Frankfurt (Main); c) Kaufmann Chaim Kaplan, in Frankfurt (Main); d) Kaufmann Willi Otto, in Wiesbaden, je zu einem ideellen Viertel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 185 844,— DM; lfd. Nr. 2 auf 424 286,— DM; lfd. Nr. 3 auf 739 870,— DM. Sa.: 1 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 13. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

3884

K 11/68: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 12, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 3, Flurstück 55/1, Lieg.-B. 264, Hof- und Gebäudefläche, 21,10 Ar,

Ackerland, Größe 41,70 Ar, links vom Friedberger Weg, 3. Gewinn,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Horst Wolfgang Burghardt, in Beienheim, zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Karin Charlotte Burghardt, geb. Schwartz, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 7. 11. 1969

Amtsgericht

3885

K 46/67: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 12, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 3, Flurstück 55/1, Lieg.-B. 264, Hof- und Gebäudefläche, links vom Friedberger Weg, 3. Gewinn, Größe 21,10 Ar; Ackerland, daselbst, Größe 41,70 Ar,

soll am Freitag, 13. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18,

Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. August 1967 bzw. 16. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Horst Wolfgang Burghardt, in Beienheim, zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Karin Charlotte Burghardt, geb. Schwartz, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 265 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 16. 9. 1969

Amtsgericht

3886 Beschluß

K 69/68: Die im Grundbuch von Leisenwald, Band 20, Blatt 426, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 36, Ackerland, im Wagnergarten, Größe 16,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leisenwald, Flur 5, Flurstück 17, Ackerland, in der Buche, Größe 135,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Leisenwald, Flur 4, Flurstück 37, Wiese, in Fürstehof, Größe 8,75 Ar; Grünland, daselbst, Größe 61,60 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Leisenwald, Flur 2, Flurstück 17, Ackerland, die Rödern, Größe 214,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Leisenwald, Flur 14, Flurstück 9, Grünland, Obstbaumstück, die Pfingstweide, Größe 20,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Leisenwald, Flur 15, Flurstück 28, Ackerland, die Hundsrainwiesen, Größe 12,60 Ar; Grünland, daselbst, Größe 50,10 Ar; Wiese, daselbst, Größe 19,52 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 33, Ackerland, auf der Läng, Größe 28,72 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Leisenwald, Flur 9, Flurstück 86, Gartenland, Obstbaumstück, an der Linde, Größe 8,24 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 34, Ackerland, auf der Läng, Größe 75,80 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 35, Ackerland, im Wagnergarten, Größe 37,60 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 37, Ackerland, daselbst, Größe 13,20 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Leisenwald, Flur 4, Flurstück 36, Ackerland, im Fürstehof, Größe 14,50 Ar; Grünland, daselbst, Größe 22,65 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Leisenwald, Flur 5, Flurstück 18, Ackerland, in der Buche, Größe 158,74 Ar; Grünland, daselbst, Größe 14,40 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Leisenwald, Flur 15, Flurstück 30, Wiese, die Hundsrainwiesen, Größe 15,02 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Leisenwald, Flur 8, Flurstück 3, Gartenland, auf der Fußkaute, Größe 18,59 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Leisenwald, Flur 8, Flurstück 52/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 17, Größe 19,94 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Konrad Heinrich Naumann, Konrad Heinrichs Sohn, in Leisenwald.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 000,— DM; der Wert des Zubehörs auf 7900,— DM.

Im einzelnen werden die Werte gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für die Grundstücke lfd. Nr. 1, 13 und 12 auf 4700,— DM; für die Grundstücke lfd. Nr. 2 und 15 auf 15 000,— DM; für die Grundstücke lfd. Nr. 4 und 14 auf 4500,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 9600,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 6 auf 1500,— DM; für die Grundstücke lfd. Nr. 7 und 16 auf 2500,— DM; für die Grundstücke lfd. Nr. 8 und 11 auf 7300,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 10 auf 800,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 17 auf 1500,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 19 auf 118 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 28. 10. 1969

Amtsgericht

3887

2 K 34/69: Das im Grundbuch von Crumstadt, Band IV, Blatt 372, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Crumstadt, Flur 1, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 2, Größe 1,81 Ar,

soll am 13. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Spahn, Crumstadt;

b) Sofie Spahn, geb. Hüter, Crumstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 4. 11. 1969

Amtsgericht

3888

41 K 68/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll die ideelle Hälfte der Erbengemeinschaft Lötzerich an dem im Grundbuch von Hanau, Band 138, Blatt 4778, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur DD, Flurstück 822/113, Hof- und Gebäudefläche, Landwehr Nr. 9, Größe 3,48 Ar,

am 9. 1. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Heinrich Wilhelm Lötzerich, in Hann.-Münden, und Dreher Günter Schumann, in Großenhausen, zur Hälfte, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargbotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 5. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

3889

K 17/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Sterbfritz, Band 10, Blatt 522, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Sterbfritz, Flur 10, Flurstück 37/10, Hof- und Gebäudefläche, Roter Baumweg 10, Größe 7,17 Ar,

soll am 15. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bundesbahnbediensteter Ernst Friedrich Schäfer, in Sterbfritz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3890

K 17/68: Das im Grundbuch von Frielendorf, Band 14, Blatt 430, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frielendorf, Flur 10, Flurstück 362/143, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Haus Nr. 32, Größe 5,98 Ar,

soll am Montag, dem 26. Januar 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Treysa, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wwe. Elisabeth Tüscher, geb. Schröder (jetzt verh. Knoblauch), Frankfurt (Main), zur Hälfte;

b) Wwe. Elisabeth Tüscher, Frankfurt (Main);

c) Lieselotte Edelmann, geb. Tüscher, Kassel;

d) Marianne Tüscher (jetzt verh. Simon), Frielendorf, zur Hälfte, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 20. 10. 1969

Amtsgericht

3891

Beschluß

61 K 13/69: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 402, Blatt 6386, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 70, Flurstück 181/67, Hof- und Gebäudefläche, Helenenstr. 6, Größe 4,62 Ar,

soll am 13. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmuth Weidle, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 3. 10. 1969

Amtsgericht

3892

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet in Bad Hersfeld im Kreise Hersfeld

Nachstehende, in der Gründungsversammlung vom 23. Juli 1969 in Kirchheim, Landkreis Hersfeld, beschlossene und durch Zuweisung der Gemeinden Gersdorf und Heddersdorf geänderte und ergänzte Satzung des Bodenverbandes Kreis Hersfeld/Knüllgebiet wird in der nunmehr gültigen Fassung bekanntgemacht.

Kassel, 8. 10. 1969

Der Regierungspräsident
III/5 — Az.: 79 b 20
Hersfeld/Knüllgebiet

Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet in Bad Hersfeld im Kreise Hersfeld

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Bodenverband Kreis Hersfeld/Knüllgebiet“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind der Kreis Hersfeld sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde, das Kulturamt und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3

Aufgabe

Der Verband fördert die Aufgaben seiner Mitglieder, die dazu dienen, den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustand zu verbessern und zu erhalten und die Kulturflächen zu bewirtschaften und zu nutzen.

§ 4

Wirkungsbereich

Das Wirkungsgebiet des Verbandes erstreckt sich im Landkreis Hersfeld auf das Gebiet der Gemeinden Allendorf, Allmershausen, Asbach, Aua, Beiershausen, Biedebach, Frielingen, Gersdorf, Gershausen, Gittersdorf, Goßmannsrode, Hattenbach, Heddersdorf, Heenes, Holzheim, Kemmerode, Kirchheim, Kleba, Kruspis, Mengshausen, Niederaula, Niederjossa, Obergeis, Reckerode, Reiboldshausen, Rohrbach, Rottterode, Solms, Stärklos, Tann, Untergeis, Willingshain.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 5

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand.

(Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen beratend teilnehmen.

(Wasserverbandsverordnung § 62)

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Beisitzer im Vorstand und ihrer Stellvertreter,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. die Wahl der Schaubeauftragten,
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
5. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
11. die Aufnahme von Darlehen,
12. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Kulturamt, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt ein.

(Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Kulturamt, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen. (Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 10

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Wasserverbandsverordnung § 61)

§ 11

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzubestimmen.

(2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Das im Beitragsbuch ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch wird die Stimmliste evtl. berichtigt.

(5) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, daß für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Gemeinschaftliche Eigentümer haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(7) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Es entspricht dem Beitragsverhältnis. Auf jede angefangenen $\frac{1}{100}$ der Jahresbeitragsumlage entfällt eine Stimme. Von dieser Regelung bleibt der Landkreis Hersfeld ausgenommen. Der Landkreis erhält 25% der Stimmen.

(8) Der Verbandsvorsteher stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, erstmalig 6 Monate nach der Verbandsgründung, eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie mit Rechtsmittelbelehrung an die Mitglieder. Eine Abschrift der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu.

(9) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, gilt die für die Verbandsgründung von der Gründungsbehörde aufgestellte Stimmliste.

(Wasserverbandsverordnung §§ 56, 61, 62)

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62)

§ 13

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, das ist der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld, und 4 Beisitzern.

Die Beisitzer werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jeden Beisitzer wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen Vertreter, der vom Verbandsvorstand aus den 4 Beisitzern gewählt wird, vertreten.

(2) Beisitzer, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstande aus.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides Statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die Beisitzer werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162)

§ 14

Amtszeit, Entschädigung

(1) Die Beisitzer im Vorstand werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Beisitzer oder ein stellvertretender Beisitzer vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109)

§ 15

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 7 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge.
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung.
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses.
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien.
5. Veranlagung zu den Beiträgen.
6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1000,— DM oder mehr enthalten.
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung.
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgaben.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72)

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf — mindestens einmal im Jahr — schriftlich mit mindestens inwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In ringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde, dem Kulturamt und dem Wasserwirtschaftsamt beantragt gegeben.

3) Am Erscheinen verhinderte Beisitzer teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

4) Die stellvertretenden Beisitzer, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

Wasserverbandverordnung §§ 51, 120)

§ 17

Beschlußfassung im Vorstand

1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Wasserverbandverordnung § 52)

§ 18

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
- der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
- die Aufsicht über die Verbandsarbeiten,
- die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
- die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
- die Prüfung der Kassenverwaltung.

2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63)

II. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 19

Haushaltsplan

1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

(Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 20

Zwangsanzahlung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(Wasserverbandverordnung § 125)

§ 21

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

(Wasserverbandverordnung § 67)

§ 22

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

(Wasserverbandverordnung §§ 70, 73, 74)

§ 23

Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag 1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und mit den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandverordnung §§ 76, 77)

§ 24

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 35.

(3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 25

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder in Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

a) Der Beitrag des Landkreises Hersfeld besteht in der Zurverfügungstellung von Verwaltungskräften und Verwaltungseinrichtungen.

b) Auf die übrigen Mitglieder verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Eigentumsflächen bzw. Gemeindegebiete (ohne Wald), wobei die Beitragslast von 1 ha Eigentumsfläche gleich ist der Beitragslast von 20 ha Gemeindegebiet.

(4) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem von der Gründungsbehörde aufgestellten Beitragskataster. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 86)

§ 26

Veranlagungsverfahren

(1) Der Verbandsvorsteher veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der §§ 28 und 29 und den Beschlüssen der Versammlung zu Beitragsmeßbeträgen (Grundbeiträgen) und trägt diese in das Beitragsbuch ein.

(2) Die Veranlagung der Beitragsmeßbeträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(3) Die Versammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend die Beitragsschlüssel fest. Durch Vervielfachung der Beitragsmeßbeträge mit den Beitragsschlüsseln ergibt sich die Beitragsschuld der einzelnen Mitglieder.

(Wasserverbandverordnung §§ 86, 88, 89)

§ 27

Beitragsbuch

(1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 28 bis 30) in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder, an einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle, ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 38 vorher bekanntzugeben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Den an dem Verbands beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen ist die Auslegung und die für sie bestimmte Zeit besonders mitzuteilen. Bei der Be-

kanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 45). (Wasserverbandverordnung § 87 Abs. 1)

§ 28

Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

(2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 gilt entsprechend

(Wasserverbandverordnung § 88)

§ 29

Hebeliste, Hebung

(1) Der Verbandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in § 28 und § 29 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

(Wasserverbandverordnung § 89)

§ 30

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129)

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101)

§ 32

Sachbeiträge

(1) Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluß der Versammlung die Verbandsmitglieder zu persönlichen und anderen Diensten im Rahmen des Herkömmlichen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest.

(Wasserverbandverordnung §§ 70, 91)

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 33

Dienstkräfte

Dem Verband werden zur Durchführung seiner Aufgaben die Dienstkräfte des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld zur Verfügung gestellt.

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 34

Bekanntmachung

Bekanntmachungen durch das Verkündungsblatt des Landkreises Hersfeld werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Auswärtige Mitglieder werden in jedem Falle schriftlich benachrichtigt.

(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 35

Verbandschau

Die Anlagen des Verbandes sind nach der Schauordnung auf Grund des § 41 der Wasserverbandverordnung regelmäßig zu prüfen.

(Wasserverbandverordnung §§ 41 bis 45)

§ 36

Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsverordnung § 10)

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 37

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(Wasserverbandsverordnung § 96)

§ 38

Ordnungsstrafen

(1) Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 300,— DM verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandsunternehmens oder gegen die Sachbeitragspflicht verstoßen wird.

2) Das Bußgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 97)

§ 39

Zwang

(1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 37 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 99)

§ 40

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

VI. Abschnitt

§ 41

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Kulturamt und das Wasserwirtschaftsamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt.

(Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 42

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,

4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),

5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,

6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,

7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,

8. zur Bestellung von Sicherheiten,

9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandsverordnung § 122)

3893**Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet im Landkreise Fritzlar-Homburg**

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Bodenverband Knüllgebiet im Landkreise Fritzlar-Homburg.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Fritzlar im Landkreise Fritzlar-Homburg.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Anlagen, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlichrechtliche Körperschaften, Unterhaltungspflichtige von Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme und von Anlagen.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Der Vorstandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Kulturamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Maßnahmen zur Strukturverbesserung des Verbandsgebietes zu planen und durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere

1. der Bau von Wirtschaftswegen und Brücken,
2. die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke in ihrer Bewirtschaftung zu verbessern,
3. der Ausbau von Gewässern und
4. die Entwässerung und Bewässerung von Acker- und Grünlandflächen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 4

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand.

(Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.
 - (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.
 - (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.
- (Wasserverbandsverordnung § 62)

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
 - (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 2. die Wahl von Ausschüssen,
 3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 4. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 5. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für den Vorstandsvorsteher,
 8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
 9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes — und dem Verband,
 10. die Aufnahme von Darlehen,
 11. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- (Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
 - (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
 - (3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
 - (4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.
 - (5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
 - (6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
 - (7) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt — das Landwirtschaftsamt — ein.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der

ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 9

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Wasserverbandsverordnung § 61)

§ 10

Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(Wasserverbandsverordnung §§ 56, 61, 62)

§ 11

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und 4 Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt. Sie werden von der Verbandsversammlung — aus der Reihe der Verbandsmitglieder oder ihrer Beamten und Angestellten — gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstande aus.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Hand-

schlag an Eides Statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandverordnung §§ 48, 162)

§ 13

Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandverordnung §§ 48, 109)

§ 14

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1000,— DM oder mehr enthalten.
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

(Wasserverbandverordnung §§ 49, 72)

§ 15

Sitzung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls anwesend sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 51, 120)

§ 16

Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen

beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 52)

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Prüfung der Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 18

Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

(Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 19

Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(Wasserverbandverordnung § 125)

§ 20

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

(Wasserverbandverordnung § 67)

§ 21

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

(Wasserverbandverordnung §§ 70, 73, 74)

§ 22

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fritzlar-Homburg.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung mit den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
 2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
 - (3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (Wasserverbandverordnung §§ 76, 77)

§ 23

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 24—30.
- (3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (Wasserverbandverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 24

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Baukostensummen der vom Verband gemäß § 3 der Satzung zu betreuenden Maßnahmen. Von dieser Summe muß alljährlich von der Verbandsversammlung die prozentuale Beitragshöhe festgesetzt werden.

§ 25

Veranlagungsverfahren

- (1) Der Verbandsvorsteher veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 24 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beitragsmeßbeträgen (Grundbeiträgen) und trägt diese in das Beitragsbuch ein.
- Die Verbandsversammlung kann die Veranlagung zu den Beitragsmeßbeträgen einem Veranlagungsausschuß unter Vorsitz des Verbandsvorstehers oder eines anderen Vorstandsmitgliedes übertragen.

- (2) Die Veranlagung der Beitragsmeßbeträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit diese keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend die Beitragsschlüssel fest. Durch Vervielfachung der Beitragsmeßbeträge mit den Beitragsschlüsseln ergibt sich die Beitragsschuld der einzelnen Mitglieder.
- (Wasserverbandverordnung §§ 86, 88, 89)

§ 26

Beitragsbuch

- (1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 24 bis 25) in das Beitragsbuch. Dieses enthält auch eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über die Anzahl und ihr Wertverhältnis.
- (2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Wohnung (Amtszimmer) des Verbandsvorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 32 vorher bekanntzugeben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Den an dem Verbands beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den Beteiligten Eigentümern von gewerblichen Anlagen ist die Auslegung und die für sie bestimmte Zeit besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 37)
- (Wasserverbandverordnung § 87 Abs. 1)

§ 27

Änderung des Beitragsbuches

- (1) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.
- (2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.
- (3) Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (Wasserverbandverordnung § 88)

§ 28

Hebeliste, Hebung

- (1) Der Verbandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, gemäß dem in § 24 und § 25 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.
- (2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).
- (Wasserverbandverordnung § 89)

§ 29

Folgen des Rückstandes

- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstande festzusetzen ist.
- (Wasserverbandverordnung §§ 92, 129)

§ 30

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes kann im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Betreibungsverfahren). Der Vorstandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.
(Wasserverbandsverordnung §§ 93, 101)

V. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 31

Dienstkräfte

1) Die Kassenführung wird durch die Kreiskasse für den Kreis Fritzlar-Homburg in Fritzlar durchgeführt. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann der Vorstand für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Geschäftsführer und einen Verbandstechniker einstellen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihrer Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt und das Kulturamt ist zu hören.

2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Hausaltsmittel bewilligt hat.

3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.

(Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 32

Bekanntmachung

1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde (Kreisblatt für Fritzlar-Homburg) veröffentlicht.

2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung — den Vorstand — entweder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Auswärtige Mitglieder werden in jedem Falle schriftlich benachrichtigt.

3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 33

Änderung der Satzung

1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsverordnung § 10)

VI. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 34

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(Wasserverbandsverordnung § 96)

§ 35

Ordnungsstrafen

Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 300,— DM verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anord-

nungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandsunternehmens oder gegen die Sachbeitragspflicht verstoßen wird.

(2) Das Bußgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 97)

§ 36

Zwang

(1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 34 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM beantragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 99)

§ 37

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

VI. Abschnitt

§ 38

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt und das Kulturamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt, in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt.

(Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 39

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
4. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
5. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
6. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
7. zur Bestellung von Sicherheiten,
8. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandsverordnung § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 24. September 1969 beschlossen.

Sie wird hiermit auf Grund des § 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1939 (RGBl. I S. 933) erlassen.

Wallenstein, 24. 9. 1969

**Der Regierungspräsident in Kassel
als Gründungsbehörde**
III/5 — Az. 79 b 20 Fz

3894

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Verkehrsunternehmen

**Kleinbahn AG. Frankfurt/M.—Königstein
6 Frankfurt/Main, Mainzer Landstraße 41**

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Königstein nach Wiesbaden

über Schneidhain — Rettershof — Fischbach — Eppstein — Lorsbach — Hofheim — Marxheim

über Schneidhain — Rettershof — Fischbach — Kelkheim — K-Münster — Abzw. Niederhofheim — Hofheim — Marxheim

bis zum 30. 9. 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 14. 11. 1969

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV 2 — 66 f 02/07 (8)**

Öffentliche Ausschreibungen

3895

Hanau: Die Bauarbeiten für den Ausbau der Bundesstraße 45 zwischen Roßdorf und Windecken, Baulänge ca. 2 000 m und in der alten Ortsdurchfahrt Windecken, Baulänge ca. 600 m sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um:

- ca. 50 000 cbm Erd- und Mutterbodenabtrag
- ca. 8 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 20 000 qm Bindemittelmineralgemisch 0/35 d = 12 cm
- ca. 20 000 qm 2-schichtige Asphaltbetondecke d = 7 cm
- ca. 500 t Asphaltfeinbeton als Profilausgleich und Deckschicht
- Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes.

Bauzeit: 240 Werktag nach Zuschlagserteilung

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM ab Dienstag, den 25. Nov. 1969 — 10.00 Uhr — beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, 645 Hanau (Main), Hainstraße 32, Zimmer 3, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Fm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 9. Dezember 1969, um 10.30 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32, Zuschlags- und Bindefrist: 6. Januar 1970.

645 Hanau, 17. 11. 1969

Hessisches Straßenbauamt

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger

bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!



Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

**Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden**

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse ernster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/4-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophanisiert · Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

896

Beim Landkreis Friedberg/H.
180 000 Einwohner, ist die Stelle eines

Kreis (ober) bauinspektors

in der Bauaufsicht mit einem Bauingenieur (grad.) zu besetzen.

Sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis (BAT IV b/a) möglich.

Das Aufgabengebiet umfaßt die selbständige baurechtliche, ggf. auch statische Prüfung der Bauanträge und die bauaufsichtliche Überwachung eines Bauaufsichtsbezirks des Kreises. Entsprechende Vorkenntnisse sind erwünscht.

Außer einer gesicherten Dauerstellung bieten wir Beihilfen in Krankheitsfällen, Urlaubsgeld, Trennungsschädigung, Umzugskosten und verbilligten Mittagstisch.

Bewerbungen werden erbeten an den

Kreisausschuß des Landkreises Friedberg/H.
— Zentralabteilung —
636 Friedberg, Kaiserstraße 136

897

Die Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises
(Sitz: Ffm.-Höchst)

sucht für die Bauaufsichtsbehörde

inen Bauingenieur

Vergütung erfolgt nach Verg.-Gruppe IV b bzw. IV a BAT
weiterhin

inen Baukontrolleur

Vergütung erfolgt nach Verg.-Gruppe VI b bzw. V c BAT
Interessenten wenden sich bitte mit den üblichen Unterlagen an

Main-Taunus-Kreis — Der Kreisausschuß —
623 Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 101

898

Der MAIN-TAUNUS-KREIS (Sitz: Ffm.-Höchst)
sucht zum nächstmöglichen Termin mehrere

Kreisoberinspektoren

für verschiedene Abteilungen der Kreisverwaltung. Die Bewerber müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften bitten wir an den

MAIN-TAUNUS-KREIS — Der Kreisausschuß
623 Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 101

zu richten.

899

Der Main-Taunus-Kreis (Sitz: Ffm.-Höchst)
— 185 000 Einwohner —
sucht zum nächstmöglichen Termin einen

stellvertretenden Verwaltungsleiter

für das Kreis Krankenhaus in Bad Soden/Taunus.

Es ist eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 11 (Kreisamtmann) des Hess. Besoldungsgesetzes vorgesehen.

Der Bewerber muß die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Außerdem sind Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankenhausverwaltung erwünscht.

Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften zu richten an

Main-Taunus-Kreis — Der Kreisausschuß —
623 Ffm.-Höchst 80, Bolongarostraße 101

3900



Stadt Frankfurt am Main Dezernat Stadtwerke und Verkehr

Frankfurt am Main ist der Mittelpunkt des zweitgrößten Ballungsraums der Bundesrepublik. Rechtzeitige und weit-schauende Planungen sind für die Lebens-verhältnisse in diesem Raum wichtig. Die Stadt Frankfurt am Main muß bei diesen Planungen mitwirken und sucht für die umfassenden Aufgaben der

REGIONALVERSORGUNG RHEIN-MAIN

interessierte Mitarbeiter zur Bildung einer neuen Arbeitsgruppe. Als Leiter dieser Arbeitsgruppe bitten wir

JÜNGERE VOLKSWIRTE

um ihre Bewerbung. Aktives Interesse an der Lösung öffentlicher Aufgaben ist uns wichtiger als formale Befähigungsnachweise. Bereitschaft zur Zusammenarbeit halten wir für genauso bedeutsam wie Spezialkenntnisse.

Erwünscht, jedoch nicht Bedingung, sind Kenntnisse auf den Gebieten der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sowie der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Vergütung wird durch Sondervertrag auf der Basis der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 der Hess. Besoldungsordnung geregelt (verheiratet, 2 Kinder: ca. 3 250,— DM).

Daneben gewähren wir finanzielle Beihilfen bis zu 70% der beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, bei Zahnersatz, für medizinische Hilfsmittel und ähnliches, ferner verbilligten Strombezug bzw. Freifahrt auf den städt. öffentlichen Verkehrsmitteln und Teilnahme am städt. Erholungswerk.

Die üblichen Unterlagen mit Lichtbild und handgeschriebenem Lebenslauf bitten wir zu richten an die

Stadt Frankfurt am Main
Dezernat
Stadtwerke und Verkehr

6 Frankfurt 1 - Postfach 2329

Mit uns können Sie hessisch reden.

Im Geldgeschäft sprechen wir jede Sprache, die eine Bank sprechen muß, wenn sie vielseitig sein will.

Auch Ihre. Wenn man Finanzfragen hat:
Ob man Geld braucht oder Geld anlegen will -
man spricht mit uns.

Wir sind die große Bank Hessens.



HESSISCHE LANDESBANK

• GIROZENTRALE •

Frankfurt/Main, Junghofstraße 18-26 und Goethestraße 19, Telefon 0611/2 86 41
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landesbankkassa), Wiesbaden.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

DR. GARTENBAUINGENIEUR
GÜNTHER RODE
GARTEN- UND
LANDSCHAFTSBAU
6101 BRAUNSHARDT-TEL. 06150/2022

HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT
EICHLER OHG
6072 DREIEICHENHAIN
Siemensstraße 3 · Telefon 0 61 03 / 83 31

Spezialgroßhandlung für Bodenpflege,
Wäschereibedarf · Waschmittel · Reinigungsmittel · Seifen
Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel. 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Helm-Organen
Lieferung frei - Kundendienst

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914



Fortschritt

- Büromöbel
- Registraturen
- Organisationsmittel

durch die
Werksvertretung



GIESSEN

Bahnhofstraße 26
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,58 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Klum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postcheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 543. Druck: Pressehaus Geisel Nacht., 62 Wiesbaden Anzeigerannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-186 048. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 3,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.